

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Michael Sell, Leiter der Steuerabteilung
Frau MRin Angelika Buchwald, Leiterin des Referats IV A 7
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Nur per E-Mail: IVA7@bmf.bund.de

5. Februar 2015

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf vom 30. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Sell, sehr geehrte Frau Buchwald,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich die angestrebte weitere Digitalisierung und Automatisierung des Besteuerungsverfahrens. Das vorgestellte Konzept zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verfolgt ambitionierte Ziele. Die im Bericht identifizierten Handlungsfelder und angedachten Fortentwicklungen halten wir grundsätzlich für richtig und notwendig.

Angesichts der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre und der damit einhergehenden Veränderungen von Prozessabläufen ist jetzt der richtige Zeitpunkt, die rechtlichen Rahmenbedingungen und steuerverwaltungstechnischen Arbeitsabläufe entscheidend voranzubringen. Das gilt aus unserer Sicht auch unabhängig vom demografischen Wandel. Die mit dem Steuerrecht verbundenen Informationspflichten führen bei den Unternehmen zu einer sehr hohen Bürokratiebelastung, so dass eine Vereinfachung des Steuerrechts nach wie vor eine der wichtigsten Forderungen der Wirtschaft ist. Eine beschleunigte Bearbeitungsmöglichkeit im Rahmen der Steuerverwaltung kommt den Unternehmen nicht nur direkt zugute, wenn Steuerbescheide zeitnäher er-

lassen werden können und dies schneller zur Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen führt, sondern auch indirekt, wenn die Aufgaben durch die Verwaltung kostengünstiger und wirtschaftlicher erfüllt werden können. Die Umstellung auf ein elektronisches Verfahren kann zu Vereinfachungen sowohl bei der Verwaltung, als auch beim steuerpflichtigen Unternehmen führen, wenn Papiervorgänge und damit kostenintensive Aufbewahrungen vermieden werden. Eine Entlastung der Unternehmen von Bürokratielasten aus dem Steuererklärungsverfahren kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn der gesamte Prozess (von der Steuererklärung einschließlich Unterlagen, E-Bilanz und Anschreiben über die Veranlagung bis hin zur Betriebsprüfung und endgültiger Veranlagung) betrachtet, überprüft und gegebenenfalls neu strukturiert wird. Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist auch eine Chance, dem von § 85 AO geforderten Anspruch auf gleichheitssatzkonformen Steuervollzug gerecht zu werden.

Ungeachtet unserer grundsätzlich positiven Einschätzung sehen wir in dem Bericht aber auch noch einige kritische Punkte. An dieser Stelle möchten wir hierzu insbesondere auf folgende sechs Punkte verweisen:

- Erleichterungen sollten sowohl auf Ebene der Finanzverwaltung **als auch auf Seiten der Steuerpflichtigen** (Unternehmen, Bürger) gleichermaßen geschaffen werden. Die sich in erster Linie für die Finanzverwaltung ergebenden Vorteile einer zunehmenden Digitalisierung und Automatisierung des Besteuerungsverfahrens dürfen keinesfalls durch zusätzliche Belastungen der Steuerpflichtigen erkaufte werden (wie zum Beispiel Prüfungspflichten, Haftungsrisiken). Das erkennt der Bericht zutreffend an (vgl. Rz. 8). Die Steuerpflichtigen, insbesondere die Unternehmen, welche bereits durch andere Maßnahmen (z. B. E-Bilanz, elektronischer Datenzugriff und damit verbundene Archivierungskosten, etc.) überproportional sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht belastet sind, dürfen nicht mit weiteren kostenintensiven Pflichten belastet werden. Wichtig ist auch sicherzustellen, dass die Steuerpflichtigen durch transparente Informations- und Datenabrufmöglichkeiten den Überblick über alle verwendeten Daten behalten können. Insgesamt erscheint in diesem Zusammenhang ein Vorgehen „mit Augenmaß“ sinnvoll und notwendig.
- Es erscheint uns deshalb viel zu weitgehend, **Dritte haften** zu lassen, wenn diese ihre Daten unrichtig, unvollständig, gar nicht oder verspätet an die Finanzverwaltung übermitteln (vgl. die geplanten § 91a Abs. 5 AO; § 6 Abs. 2 Satz 3 StDÜV). Ein derartiges Verhalten sollte unseres Erachtens auch nicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden können (vgl. § 383b AO-E). Allenfalls bei vorsätzlichem Verhalten erscheinen derartige Überlegungen nachvollziehbar. Die Mitarbeit der Unternehmen bei der technischen Umsetzung dieser Übermittlungspflichten wird unter dem Druck einer Bußgeldregelung nicht partnerschaftlich funktionieren.
- Die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung sollte **nicht in allen Fällen verpflichtend** eingeführt werden. Sie sollte nicht generell an die Stelle der Papierform treten, sondern ergänzend zu ihr. Flexibilität bei den Kommunikationsmöglichkeiten muss insbesondere bei komplexeren Vorgängen (z. B. verbindlichen Auskünften) erhalten bleiben. Ausnahme- und Härtefallregelungen sind – wie bereits in laufenden elektronischen Verfahren vorgesehen – auch in Zukunft erforderlich. Sie dürfen nicht zu eng ausgelegt werden. Das schließt nicht aus, dass für die elektronische Art der Kommunikation Anreize geschaffen werden. Gerade in standardisierten Fällen (z. B. bei der Übermittlung der ELStAM) kann die elektronische Form die papiergebundene Form auch vollständig ersetzen.

- Für den Start der neuen Möglichkeiten und vor allem neuer Pflichten sind ausreichende **Vorbereitungszeiten** vorzusehen. Das Gesetz erst im Laufe des Jahres zu verabschieden und dann gleich zum kommenden Jahreswechsel (2015/2016) in Kraft zu setzen, ist unseres Erachtens technisch nicht möglich, da es hierzu noch erheblicher Umsetzungsarbeiten auf Seiten der Wirtschaft bedarf. Keinesfalls sollte es dazu kommen, dass Regelungen, die die Unternehmen und Bürger belasten, sofort eingeführt werden, während entlastendes erst später in Kraft tritt.
- Nach unserer Auffassung erfordert eine so weitreichende Umgestaltung der Prozesse im Steuererklärungs- und Steuerfestsetzungsverfahren zumindest für den Unternehmensbereich eine **grundlegende Diskussion, wie dies in der Praxis umgesetzt werden kann**. Dabei sind die einzelnen Steuererklärungen, ihre Vorbereitung, der elektronische Versand und der zusätzliche Versand von beizufügenden oder beigefügten Unterlagen zu betrachten. Die Weiterverarbeitung in der Finanzverwaltung bis hin zur Veranlagung (ggf. mit Betriebsprüfung, Betriebsprüfungsbericht, erneuter Veranlagung), Einspruch, Klage etc. ist ebenfalls zu betrachten. Der Gesamtprozess sollte im Rahmen von Pilotprozessen getestet werden. Um einen Austausch der Unternehmenspraxis mit der Veranlagungspraxis der Finanzverwaltung in Gang zu bringen, halten wir die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Unternehmen und Finanzverwaltung für zweckmäßig. Erst nach einer erfolgreichen Pilotphase (z. B. in einzelnen Finanzamtsbezirken) halten wir eine bundesweite Umstellung für machbar.
- Wir bitten darum, vor **Einführung spezieller Vorschriften für maschinell erstellte Steuerbescheide** (u. a. §§ 89, 122, 157, 172a, 173, 173a AO-E) noch einmal sorgfältig zu prüfen, ob diese wirklich erforderlich und zweckmäßig sind.

In formeller Hinsicht sollte der Bericht noch dahingehend „nachgebessert“ werden, dass der Hauptteil des Berichtes vollständig kongruent mit den Anlagen wird. Bislang geht der Hauptteil auf die in den Anlagen enthaltenen Gesetzgebungsvorschläge zu den in der Praxis wichtigen Vorschriften der Steuererklärungsfristen, Haftungsregelungen, Verspätungszuschlägen und Billigkeitsregelungen noch gar nicht ein.

Über die im Bericht angeführten Themen hinaus sollte schon jetzt Weiteres in Planung genommen werden. So sollten die derzeit allein für die einkommensteuerliche Veranlagung vorgesehenen Regelungen zeitnah auf alle Steuerarten ausgeweitet werden. Insbesondere sollte auch der Unternehmensbereich mit der Einkommensteuer der Personengesellschaften und Einzelunternehmer und der Körperschaftsteuer einbezogen werden. Das schließt nicht aus, dass die Änderungen stufenweise umgesetzt werden. Bei Etablierung eines „Online-Shops“ mit bedarfsgerechter Abfragemöglichkeit wäre zudem eine signifikante Ausweitung des Service-Angebots der Finanzverwaltung gegeben.

Die Details zu den einzelnen Anmerkungen und Vorschlägen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage. Die Anlage 1 bezieht sich auf den uns vorliegenden Diskussionsentwurf, in Anlage 2 greifen wir Vorschläge für Erweiterungen auf, die wir im vergangenen Jahr erstellt haben (Papier vom 18.3.2014; inzwischen Überholtes haben wir gekennzeichnet). Die Reihenfolge der Punkte folgt der Nummerierung der Randnummern.

Da der Prozesse der Digitalisierung weiter vorangehen wird, sollte der konstruktive Austausch auch in einem frühen Stadium zwischen unseren Häusern fortgeführt werden.

Wir gehen davon aus, dass Sie unsere Eingabe auch den Beteiligten aus den Ländern zur Verfügung stellen.

Zur weiteren Erläuterung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



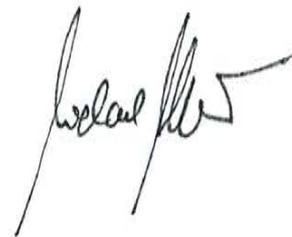
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



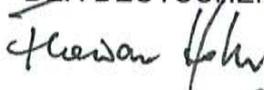
BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



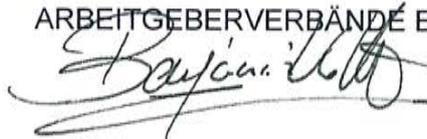
HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

i. V. 

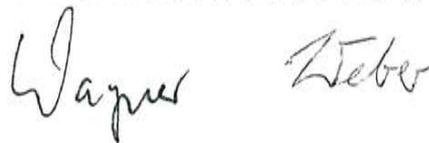
BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



ANLAGE 1: Anmerkungen zum Diskussionsentwurf selbst

Zu Rz. 19: Komprimierte Steuererklärung

Auch aus unserer Sicht sollte die komprimierte Steuererklärung so bald wie möglich entfallen. Redundanzen sollten vermieden werden. Die Steuererklärung sollte entweder vollständig elektronisch oder aber in Papierform abgegeben werden können. Bei elektronischer Abgabe eine Papiererklärung mit Unterschrift und Belegen nachschicken zu müssen, macht aus unserer Sicht keinen Sinn.

Zu Rz. 20: Vereinfachung der Authentifizierung/Plausibilisierung

Den Vorschlag, zur Komfortverbesserung von ELSTER die Authentifizierung zu vereinfachen, unterstützen wir. So könnten die Gültigkeitszeiträume der Authentifizierung verlängert werden.

Für sinnvoll erachten wir es auch, die Hilfen zur Plausibilisierung auszubauen und zu verbessern. Das Vorhaben darf aber nicht – wie in der Vergangenheit teilweise geschehen – dazu führen, dass Felder zusätzlich ausgefüllt werden müssen, um die Steuererklärung überhaupt an die Finanzverwaltung übersenden zu können.

Die Plausibilisierung der eingetragenen Daten in der Steuererklärung durch den ERiC-Client sollte auf solche Angaben beschränkt werden, die für die Veranlagung notwendig sind, nicht aber Angaben einschließen, die etwa zur Generierung von Kontrollmitteilungen benötigt werden. So werden in der Anlage WA zur Körperschaftsteuererklärung eine Reihe von Daten abgefragt, bei denen der Zusammenhang mit der Veranlagung nicht ersichtlich ist. Die dort geforderten Angaben zu vertraglichen Vereinbarungen mit Anteilseignern und diesen nahe stehenden Personen (vgl. Zeilen 27 ff. der Anlage WA) ist in Konzernfällen zudem nicht leistbar.

Ferner sollte auf die Abfrage von Angaben verzichtet werden, die die Finanzverwaltung bereits hat. So ergeben sich die in der Anlage St abgefragten Daten bereits aus der E-Bilanz. Die in der Körperschaft- bzw. Einkommensteuererklärung abgefragten Umsätze und Löhne zur Spendenberechnung ergeben sich bereits aus der Umsatzsteuer-Jahreserklärung bzw. der E-Bilanz. Die Angaben in der Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer sind aus der Gewerbesteuerzerlegung generierbar. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Zerlegungserklärung immer noch nicht elektronisch übermittelt werden kann.

Zu Rz. 23/24: Schaffung einheitlicher Kommunikationswege und -standards

Wir begrüßen es grundsätzlich sehr, dass die Kommunikationswege und –standards vereinheitlicht werden sollen, mit denen Unternehmen (und Bürger) mit der Steuerverwaltung kommunizieren. Unterschiedliche Wege und Standards belasten die Unternehmer mit zusätzlichem Aufwand. Es sei darauf verwiesen, dass die Unternehmen neben den steuerlichen Datenübermittlungspflichten noch weitere bspw. im Bereich der Sozialversicherung, der Statistik und der Außenwirtschaft (an die Bundesbank) zu erfüllen haben, wofür wiederum eigene Wege und Standards bestehen. Eine Vereinheitlichung und Abstimmung wäre auch hier ein guter Schritt zur Modernisierung.

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

Anmerken möchten wir jedoch, dass eine Umstellung auf eine einzige IT-Lösung nicht ganz unkritisch ist. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass ein Großteil der IT-Lösungen der Finanzverwaltung die Unternehmen (wie auch die Bürger) vor erheblichen Umstellungsaufwand gestellt hat, manche IT-Lösungen noch nicht ganz ausgereift waren oder zu überzogenen Anforderungen geführt haben, die in der Verwaltung nicht zeitgerecht bearbeitbar waren bzw. noch immer sind. Daher möchten wir dringend darauf hinweisen, dass sich vergleichbare Dinge nicht wiederholen dürfen.

Schaffung eines „Online-Shop“ der Finanzverwaltung

Wir nehmen die Aussagen in Rz. 23 zum Anlass anzuregen, dass die Finanzverwaltung einen „Online-Shop“ einführt.

Hintergrund unserer Anregung ist, dass im täglichen Geschäftsverkehr international agierender Unternehmen eine Vielzahl von unterschiedlichen Bescheinigungen durch die zuständige Finanzbehörde notwendig ist, um etwa in den Genuss begünstigender Regelungen nach verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen zu kommen (u. a. Ansässigkeitsbescheinigungen). In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich und verfahrensbeschleunigend, wenn die bislang auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern vorgehaltenen Antragsformulare ausländischer Steuerverwaltungen

- zum einen allesamt online und mit einer entsprechenden Signatur des jeweiligen Unternehmens ausgefüllt werden könnten (entsprechende Einwirkung auf ausländische Behörden notwendig, um eine online-Ausfüllbarkeit zu ermöglichen),
- zum anderen elektronisch seitens der deutschen Finanzämter mit einer Signatur versehen und damit die Ansässigkeit und steuerliche Registrierung der Unternehmen in Deutschland bestätigt werden könnten (zumindest EU-weit).

Darüber hinaus wäre es denkbar, dass die Finanzverwaltung weitere Bescheinigungen online zur Verfügung stellt, z. B.

- Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal) für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 39 Abs. 2 und 3 EStG);
- Steuerbescheinigungen über abgeführte Quellensteuern/Kapitalertragsteuern;
- Bescheinigungen im Sinne des § 44a Abs. 5 Satz 4 EStG (Recht auf Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzugs);
- USt 1 TN – Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer);

Zu Rz. 25 - 28: Vorausgefüllte Steuererklärung

Die Attraktivität des Angebots der vorausgefüllten Steuererklärung (vgl. Rz. 26) könnte auch dadurch gesteigert werden, dass die Handhabungsweise, insbesondere die Authentifizierung, vereinfacht wird (vgl. bereits oben zu Rz. 20). Das gilt ganz besonders für die Fälle, in denen Unternehmer nicht die Hilfe von Steuerberatern in Anspruch nehmen. Bislang erfolgt zumindest die Passwortübermittlung per Post, was aufgrund der Postlaufzeiten jeweils zu Verzögerungen führt. Wir erkennen insoweit jedoch an, dass es sich bei dem Postweg um den vor Registrierung einzigen sicheren Übermittlungsweg handelt, da bisher eine verschlüsselte Übermittlung per E-Mail nicht möglich ist.

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

Zu Tz. 31 - 33: Elektronischer Schriftverkehr (allgemein)

Der Diskussionsentwurf schlägt vor, eine Möglichkeit für die elektronische Übermittlung von strukturierten und frei formulierten Nachrichten zu schaffen. Das soll sowohl für die Kommunikation vom Steuerpflichtigen zur Finanzverwaltung als auch in umgekehrter Richtung gelten.

Die elektronische Kommunikation über ELSTER wird von uns grundsätzlich ausdrücklich begrüßt. Auch ist es aus unserer Sicht sinnvoll, für regelmäßig wiederkehrende und einfache Vorgänge einen vorstrukturierten Schriftverkehr (nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen) einzurichten.

Die inhaltliche Ausgestaltung sollte möglichst umfassend erfolgen. Insbesondere Änderungsanträge, Einsprüche, Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, Anträge auf Anpassung von Steuervorauszahlungen, Stundungsanträge, etc. sollten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden können. Gleiches gilt für Anträge nach „§ 40b EStG Pauschalierung in besonderen Fällen“.

Darüber hinaus sollten aus unserer Sicht aber noch folgende Punkte zusätzlich berücksichtigt werden:

- Der Schriftwechsel sollte archiviert werden und für den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung im Rahmen der Aufbewahrungsfristen abrufbar bleiben. Dies schafft Transparenz und Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen und damit auch die Bereitschaft, entsprechende technische Angebote (freiwillig) zu nutzen.
- Komplexere Verfahren (z. B. Steuererklärungen von Unternehmen, Einspruchsverfahren, verbindliche Auskünfte) sollten so flexibel bleiben, dass der Steuerpflichtige dem elektronischen Schriftverkehr eigene, veranschaulichende Dateien beifügen kann und diese damit inhaltlicher Teil des jeweiligen Verfahrens werden. Die Einführung eines „Freitextfeldes“ ist nicht ausreichend, um komplexe Sachverhalte darzustellen und durch Anlagen zu belegen. Die Übermittlungsmöglichkeit muss alle gängigen Dateiformate umfassen (z. B. Word, pdf, Excel, Powerpoint).
- Der entsprechende Schriftverkehr sollte aber auch weiterhin in Papierform geführt werden können. Dies wäre mindestens bei technischen Störungen des Portals und der dadurch resultierenden Gefahr eines drohenden Fristablaufs erforderlich, sollte aber darüber hinaus auch sonst jederzeit möglich sein.
- Der Schriftverkehr muss durch die Steuerpflichtigen und deren interne und externe Berater geführt, eingesehen und abgerufen werden können.
- Der Übergang zu einer elektronischen Akte bei der Finanzverwaltung sollte zeitnah in Angriff genommen werden. Hier stellt sich insbesondere die Frage, in welcher Form die Integrität einer solchen Akte gewährleistet und wie sie den Prozessparteien einschließlich Prozessvertretern und dem Gericht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

Zu Rz. 33 (vgl. auch bereits Rz. 21): Kommunikation nur noch über das ElsterOnline-Portal?

Im Bericht wird vorgeschlagen zu prüfen, ob ausgewählte „Geschäftsvorfälle“ künftig zwingend nur noch über das ElsterOnline-Portal an die Finanzverwaltung übermittelt werden dürfen. Als Beispiel werden Steuererklärungen (Rz. 21), aber auch Rechtsbehelfe, Stundungsanträge und Anpassungs-

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

anträge für Vorauszahlungen (Rz. 33) genannt. Gelten soll diese Pflicht für beratene Steuerpflichtige und für Nutzer des ElsterOnline-Portals.

Wir halten die Einführung einer derartigen Pflicht für zu weitgehend. Die konventionelle Kontaktaufnahme zur Finanzverwaltung sollte auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden. Es sollte lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, elektronisch zu kommunizieren. Gern kann auch dafür geworben werden, derartig zu kommunizieren. Jedenfalls aber ist für ausreichende Übergangszeiten zu sorgen.

Zur Begründung verweisen wir zum einen auf vielfach noch nicht bestehende technische Möglichkeiten (mangelnder Breitbandausbau bzw. fehlende Bandbreite vor allem in ländlichen Regionen; Netzausfälle). Zum anderen besteht bei nicht vertretenen Steuerpflichtigen die Gefahr, dass diese eine Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Portals als zusätzliche Hürde wahrnehmen, welche die Nutzungsbereitschaft insgesamt herabsetzen könnte. Letzteres betrifft insbesondere Rechtsbehelfsverfahren.

Zu Rz. 35: Elektronische Übermittlung von Belegen u. Ä.

Der Bericht schlägt vor, dass Steuerpflichtige künftig auch angeforderte Belege, Erläuterungen, Berechnungen etc. elektronisch per ELSTER an die Finanzbehörden übersenden können sollen. Gleiches soll auch für originär elektronisch erstellte Dokumente (wie z. B. elektronisch signierte Rechnungen) und für freiwillig im Zusammenhang mit der Steuererklärung eingereichte Belege etc. gelten.

Der Vorschlag stellt sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen eine effizienzsteigernde Maßnahme dar. Wir begrüßen ihn deshalb vollumfänglich. Eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung würden wir auch hier ablehnen (vgl. bereits zu Rz. 33).

Zu Rz. 38 - 41: Elektronische Steuerbescheide

Im Diskussionsentwurf wird vorgeschlagen, dass die Finanzverwaltung Steuerbescheide künftig elektronisch über ELSTER bekanntgeben kann. Steuerpflichtige sollen die Bescheide dann elektronisch abholen (abrufen) können.

Dieses Vorhaben begrüßen wir. Im Hinblick auf Fälle von Urlaub oder längerer Krankheit sollten ausreichende Aufbewahrungsfristen in den elektronischen Postfächern vorgesehen werden. Wir gehen davon aus, dass der Steuerpflichtige bzw. sein Berater über die Bereitstellung eines Bescheids im Elster-Portal per E-Mail benachrichtigt wird.

Wir regen jedoch an, das Vorhaben noch wie folgt zu ergänzen (dies jedenfalls aber noch zu prüfen):

- Die Finanzverwaltung sollte zusammen mit dem Steuerbescheid einen Datensatz bereitstellen, aus dem sich die für die Zahlung der Steuerschuld relevanten Daten ergeben (Name des Steuerpflichtigen, Steuernummer, Art der Steuer, Steuer- und Zinsbeträge, Fälligkeit etc.). Der Datensatz könnte dann von den Steuerpflichtigen gleich weiter verarbeitet werden, z. B. bei der Erteilung des Überweisungsauftrages, im Rahmen des betrieblichen Liquiditätsmanagements oder beim Erzeugen von Buchungsbelegen. Das händische Abschreiben der Daten bzw. das Kopieren

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

beim Steuerpflichtigen könnten entfallen. Der Datensatz sollte von unterschiedlichen Buchführungssystemen weiterverarbeitet werden können (z. B. SAP, DATEV).

- Es sollte geprüft werden, ob und inwieweit die Gemeinden in die geplanten Überlegungen einbezogen werden können, wenn diese Gewerbesteuerbescheide erlassen.

Zu Rz. 42 - 44 und 45 - 46: Elektronische Übermittlung von Einspruchsentscheidungen

Wir begrüßen den Vorschlag, dass nicht nur Steuerbescheide elektronisch übermittelt werden sollen, sondern auch Einspruchsentscheidungen (Rz. 42 - 44) und Prüfungsanordnungen (Rz. 45 f.). Die Vorschläge führen die mit der Ausweitung der elektronischen Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen vorgesehene medienbruchfreie Automatisierung des Datenaustauschs zwischen beiden Sphären konsequent und folgerichtig weiter.

Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass die Übermittlung nicht verpflichtend eingeführt wird, sondern von der Zustimmung des Steuerpflichtigen abhängig ist.

Da Steuerpflichtige oder deren Berater zunehmend ein elektronisches Fristenbuch führen, sollten Einspruchsbescheide und Prüfungsanordnungen, aber auch die Erstbescheide (einschließlich Änderungsbescheide) zur Fristberechnung und Fristüberwachung dem jeweiligen Vorgang als Anhang beigelegt werden können. Als Datei käme hier eine pdf-Datei in Betracht. Über die Bereitstellung eines solchen Bescheides sollte der Steuerpflichtige oder sein Berater wieder per E-Mail informiert werden.

Zu Rz. 41 und 44: Formulierungsvorschlag für die geplante Gesetzesänderung

In Bezug auf die in Rz. 41 und 44 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen der §§ 157 und 366 AO würden wir aus systematischen Gründen anstelle der jeweiligen Formulierung „schriftlich oder elektronisch *bekannt zu geben*“ die Formulierung „schriftlich oder elektronisch *zu erteilen*“ bevorzugen. Sofern es bei der Verwendung der im Bericht vorgeschlagenen Formulierung bleiben soll, regen wir an, den Begriff „elektronische Bekanntgabe“ auch in § 122 AO zu verwenden und dort gesetzlich zu definieren.

Unabhängig davon stellt sich für uns die Frage, ob die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen überhaupt notwendig sind. Der elektronische Datenabruf des Steuerbescheids (§ 122 Abs. 2b AO-E) tritt an die Stelle der postalischen Übermittlung des Papierbescheides (§ 122 Abs. 2 AO). In § 122 Abs. 2a AO ist bereits die Bekanntgabe eines elektronisch übermittelten Bescheides geregelt. Die Regelungen des Absatz 2a und 2b könnten ggf. zusammengefasst werden.

Zu Rz. 47: Erläuterung von Abweichungen

Der Bericht empfiehlt der Finanzverwaltung, auch die Bescheidaten elektronisch an den Steuerpflichtigen zurückzuübermitteln. Dabei soll sie die Besteuerungsgrundlagen über das hinaus aufschlüsseln, was im Steuerbescheid dargestellt ist. So soll dem Steuerpflichtigen der Abgleich mit den Erklärungsdaten ermöglicht werden.

Die hierzu während der Erstellung des Berichts unterbrochene Prüfung sollte zeitnah fortgesetzt und zu einem positiven Ende geführt werden. Etwaige Abweichungen der Veranlagung von der Er-

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

klärung sollten immer klar und übersichtlich erläutert werden. Dies sollte sich durch eine entsprechende Programmierung bewerkstelligen lassen. Dadurch würde letztlich ein wichtiger Schritt in Richtung bürgerfreundliche und serviceorientierte Steuerverwaltung getan, wodurch auch ein besseres Verständnis für die Arbeit der Finanzverwaltung auf Ebene der Steuerpflichtigen und somit innerhalb der Gesellschaft erreicht werden würde. Darüber hinaus gilt: Steuerpflichtige führen mit Hilfe von ELSTER zusammen mit der Abgabe der Erklärung regelmäßig eine Steuerberechnung durch, die bei ihnen zu einer gewissen Erwartungshaltung bezüglich der zu entrichtenden bzw. zu erstattenden Steuer führt. Diese Erwartungshaltung wird bei Abweichungen enttäuscht.

Zu Rz. 49: Lohnsteuerermäßigungsverfahren und Faktorverfahren

Wir begrüßen die Überlegung, das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren durch die Möglichkeit einer elektronischen Antragsübermittlung zu vereinfachen. Damit wird ein Medienbruch im bereits weitgehend umgesetzten Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) geschlossen.

Ebenfalls unterstützen wir die Überlegung, beim Faktorverfahren der Steuerklassenkombination IV/IV für berufstätige Eheleute und Lebenspartner eine zweijährige Gültigkeit des Faktors zu ermöglichen. Auch den weitergehenden Überlegungen, dass zukünftig die Ergebnisse der Steuerveranlagung – ohne erneute Antragstellung – als Grundlage für die Verlängerung bzw. Neuberechnung des Faktors dienen sollen, stehen wir positiv gegenüber. Zu Recht betont der Diskussionsentwurf, dass die Steuerklasse V eine Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme darstellt, denn für die Partnerin bzw. den Partner mit Steuerklasse V greifen die Abzüge ab dem ersten verdienten Euro und lassen die Erwerbstätigkeit so als nicht lohnend erscheinen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und des – auch sozial- und gesellschaftspolitisch – bedeutenden Ziels einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen kontraproduktiv. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Steuerklasse V abzuschaffen. Damit gehen keine steuerlichen Mehrbelastungen, wohl aber positive Beschäftigungsanreize einher.

Petitum:

Die Möglichkeit eines elektronischen Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens sollte zeitnah umgesetzt werden – ebenso wie die Maßnahmen zur Verbesserung des Faktorverfahrens. Der beste Weg zur Beseitigung der beschäftigungshemmenden Wirkung der Steuerklasse V ist jedoch deren Abschaffung. Dies stellt zugleich auch eine Vereinfachungswirkung dar.

Zu Rz. 56, 57: Korrektur von Datenübermittlungen Dritter

Der Bericht empfiehlt, dass sich Steuerpflichtige dann, wenn Dritte ihnen Daten unrichtig übermittelt haben, zur Klärung der Sachlage nach Möglichkeit zunächst an den übermittlungspflichtigen Dritten wenden sollen. Die Dritten sollen dann ggf. der Finanzverwaltung einen korrigierten Datensatz übermitteln müssen. Dritte sind insbesondere Arbeitgeber, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

Diese Empfehlung können wir so nicht unterstützen. Unseres Erachtens sollten sich die Steuerpflichtigen in diesen Fällen vielmehr direkt an die Finanzverwaltung wenden und Klärung im Veranlagungsverfahren herbeizuführen versuchen. Der Gang über den Dritten wäre in vielen Fällen ein

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

unnötiger Umweg. Dem Steuerpflichtigen selbst ist es nicht zumutbar, Meldefehler Dritter abzuklären.

Vgl. zu Datenübermittlungen Dritter auch noch unten Rz. 106/107 und 129/130.

Zu Rz. 59: Rechtzeitige Bereitstellung der Steuerformulare

Der Bericht hält es für „wünschenswert“, dass die Steuerformulare spätestens zum Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes bereitgestellt werden. Das solle auch für die elektronischen Formulare gelten.

Wir begrüßen diese Absichtserklärung. In der Praxis kann eine besser über das Jahr verteilte Arbeitsauslastung bei den Finanzämtern nur erreicht werden, wenn die Steuerformulare und die entsprechende Software spätestens unmittelbar nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes zur Verfügung stehen.

Auch die elektronische Übermittlung von Steuererklärungsdaten sollte dann schon sofort (für alle Steuerarten) möglich sein.

Zu Rz. 60 f.: Einsichtsrecht auf bei der Finanzverwaltung gespeicherte Daten

Steuerpflichtige sollen künftig auf die Daten elektronisch zugreifen können, die die Finanzverwaltung zu ihrer Person gespeichert hat. Das zu prüfen regt der Bericht an.

Wir halten dieses Einsichtsrecht der Steuerpflichtigen bzw. ihrer Berater für unerlässlich, um Datentransparenz herbeizuführen. Die Wahrnehmung des Einsichtsrechts sollte elektronisch und benutzerfreundlich ausgestaltet sein und insbesondere nicht von wiederkehrenden Anträgen auf Datenauskunft abhängig gemacht werden. Im Ergebnis sollten so die Rückfragen der Steuerpflichtigen bei den Finanzbehörden reduziert werden können.

Der Zugriff der Steuerpflichtigen auf die bei der Finanzverwaltung vorliegenden Daten der E-Bilanz würde es erlauben, die betreffenden Daten unter Wahrung des Prinzips des Bilanzzusammenhangs konsistent und fehlerfrei fortzuschreiben. Letzteres ließe sich insbesondere dann umsetzen, wenn Steuerpflichtige Zugriff auch auf eventuelle Änderungen der E-Bilanz durch die Finanzverwaltung haben.

Zu Rz. 62: Einführung eines Risikomanagementsystems

Der Bericht schlägt vor, dass künftig alle bei der Finanzverwaltung eingegangenen Steuererklärungen einen Risikofilter durchlaufen sollen.

Gegen die Einführung eines Risikomanagementsystems haben wir grundsätzlich dann keine Bedenken, wenn dies auf gesetzlicher Basis erfolgt und zusätzlich eine hinreichende Zufallsauswahl durchgeführt wird.

Bei der vorgesehenen elektronischen Risikoprüfung, in deren Rahmen eine Auswahl der risikoarmen und risikoreicheren Vorgänge erfolgt, darf es jedoch nicht zu einer „Vorverurteilung“ des Steuerpflichtigen kommen. Vielmehr darf die Risikoprüfung lediglich ein Instrument sein, im elektroni-

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

schen Verfahren eine sachgerechte Kontrolle zu gewährleisten und hierfür erforderliche Prüfschritte einzuleiten.

In diesem Zusammenhang wäre zu bedenken, Betrieben, welche aufgrund ihrer Größenmerkmale einer permanenten Anschlussprüfung im Sinne des § 4 Abs. 2 BpO unterliegen, eine adäquate Entlastung zuzubilligen. Denkbar wäre eine ggf. zu regelnde vereinfachte Absetzung von Prüfungsfällen für „kleinere“ Unternehmen innerhalb eines Konzernverbundes.

Zu Rz. 62: Sofortige vollständig maschinelle Veranlagung

Im Bericht wird als Ziel angegeben, alle nicht ausgesteuerten Fälle „sofort vollständig maschinell zu veranlagern (Steuerbescheid)“ (vgl. dort den letzten Punkt).

Die „sofortige vollständig maschinelle Veranlagung“ darf nicht dazu führen, dass die Steuerpflichtigen dazu verpflichtet werden, immer der Auffassung der Finanzverwaltung zu folgen. Abweichende Rechtsauffassungen könnten sonst erst im Einspruchsverfahren geltend gemacht werden, nicht mehr wie jetzt bereits im Veranlagungsverfahren.

Insgesamt bedarf der sich aus der „sofortigen vollständig maschinellen Veranlagung“ ergebende Änderungsbedarf noch der weiteren systematischen und sorgfältigen Prüfung in verfahrensrechtlicher, finanzgerichtlicher und steuerstrafrechtlicher Hinsicht. Das gilt auch bezüglich der Frage der Vollziehbarkeit. Die Überlegungen im Bericht stellen hier erst einen Anfang dar.

Vgl. auch unsere Anmerkungen zu Rz. 69, 81 - 89.

Zu Rz. 64: Vollmaschinell bearbeitete Steuererklärungen/Risikomanagementsysteme

Im Bericht wird als Ziel lediglich angegeben, die Quote der vollständig maschinell bearbeiteten „Einkommensteuererklärungen“ deutlich zu steigern. Wir gehen hier davon aus, dass Entsprechendes auch für andere Steuer- und Feststellungserklärungen gilt.

Eine gesetzliche Absicherung der Einführung eines Risikomanagementsystems halten wir für unabdingbar (vgl. schon oben zu Rz. 62).

Der Bericht schlägt darüber hinaus vor, in § 88 Abs. 5 AO eine Regelung aufzunehmen, nach der beim Einsatz der Risikomanagementsysteme auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung berücksichtigt werden soll. Nähere Erläuterung dazu gibt der Bericht nicht.

Wir vertreten dazu die Auffassung, dass bei allen Auswahlverfahren der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten ist. Es darf keinesfalls dazu kommen, dass die Prüfungsfälle danach ausgewählt werden, ob und ggf. in welcher Höhe Mehrsteuern zu erwarten sind. Wir verweisen darauf, dass anschlussgeprüfte Unternehmen heute schon dadurch unnötig belastet sind, dass sie E-Bilanzen erstellen müssen, deren Einführung damit begründet wurde, dass die Finanzverwaltung so besser die zu prüfenden Unternehmen auswählen könne, was bei anschlussgeprüften Unternehmen gar keine Rolle spielt.

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

Zu Rz. 69: Entfallen von Beratungs- und Hinweispflichten

Im Bericht wird vorgeschlagen, § 89 Abs. 1 AO dahingehend zu ändern, dass die Finanzverwaltung keine Beratungs- und Hinweispflicht mehr trifft, wenn die Steuererklärung vollmaschinell bearbeitet wird.

Wohl wissend, dass eine automatisierte Bearbeitung gerade ohne händisches Bearbeiten der Sachverhalte erfolgt, sehen wir es als kritisch an, dass der Steuerpflichtige Nachteile durch mangelnde Beratung oder Hinweise erfahren kann. In der Fülle der geltenden Steuerregelungen werden Hinweise von Seiten der Finanzbehörde notwendig, um den Steuerpflichtigen ggf. auf bestehende Unstimmigkeiten hinzuweisen. Dies sollte auch – beispielsweise durch ein automatisiertes Warnsystem – erreicht werden. Hier könnte dann durch personelles Prüfen entschieden werden, inwieweit eine Nachricht an den Steuerpflichtigen zu erfolgen hat.

Unter Gleichheitsgesichtspunkten bedenklich wäre es, wenn ein Steuerpflichtiger, dessen Steuererklärung händisch geprüft wird, Beratung und Hinweise erhält, während ein Steuerpflichtiger, dessen Steuererklärung automationsgestützt erlassen wird, diese Beratung und Hinweise nicht erfährt.

Überhaupt sollte noch einmal ganz grundsätzlich sorgfältig geprüft werden, ob unterschiedliche Regelungen für vollautomatisch erstellte Bescheide notwendig sind. Derartige Regelungen würden die Abgabenordnung und deren Anwendung in der Praxis zusätzlich komplizierter machen. Die Entscheidung, welche Art der Veranlagung durchgeführt wird, liegt bei der Finanzverwaltung. Daher ist es auch nur gerechtfertigt, dass sie auch bei vollmaschineller Veranlagung ihren Beratungs- und Hinweispflichten nachkommt.

Zu Rz. 71 - 72: Einführung einer speziellen Änderungsnorm

Der Bericht schlägt vor, für vollautomatisch erlassene Bescheide eine spezielle Änderungsnorm zu schaffen (§ 172a AO-E). Nach dieser soll es möglich sein, die Bestandskraft des Bescheides innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids zu durchbrechen – und zwar zu Gunsten wie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen.

Nachteil ist, dass sich durch die Einführung spezieller Änderungs- und Berichtigungsvorschriften das Steuerverfahrensrecht weiter verkompliziert (gilt auch für die folgenden Anmerkungen zu Rz. 75 - 77 und 78 - 80). Es sollte deshalb vor einer endgültigen Entscheidung noch einmal ganz grundsätzlich geprüft werden, ob es wirklich notwendig ist, zwei Klassen von Bescheiden zu schaffen, die bei ansonsten gleichem Sachverhalten zum Tragen kommen (vgl. bereits oben zu Rz. 69). Fraglich erscheint uns, ob die vollmaschinelle Veranlagung dafür ein hinreichender Grund ist.

Zu Rz. 74: Kennzeichnung vollmaschinell erlassener Steuerbescheide

Im Bericht ist vorgesehen, dass ausschließlich vollmaschinell erstellte Steuerbescheide als solche zu kennzeichnen sind.

Unseres Erachtens reicht das nicht aus. Die Steuerpflichtigen müssen ausdrücklich auch auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht werden, die das für sie hat (z. B. Entfallen der Beratungs- und Hinweispflichten; Geltung anderer Änderungsnormen).

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

Selbst dann, wenn keine gesonderten Regelungen für vollmaschinell ergangene Bescheide in die Abgabenordnung eingefügt werden sollten, sollte eine Kennzeichnung erfolgen. Der Steuerpflichtige muss prüfen können, ob neben Übertragungsfehlern auch Programmfehler zu einer unrichtigen Veranlagung geführt haben.

Zu Rz. 75 - 77: Änderungen wegen neuer Tatsachen und Beweismittel

Im Bericht wird vorgeschlagen, bei vollautomatisch erlassenen Steuerbescheiden den maßgeblichen Zeitpunkt für Änderungen wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 173 AO) ausdrücklich neu zu regeln.

Den Vorschlag, hierfür statt auf die Programmfreigabe oder den Eingang der Steuererklärung bei der Finanzverwaltung auf den Zeitpunkt des Abschlusses der maschinellen Verarbeitung abzustellen, begrüßen wir grundsätzlich.

Vor einer endgültigen Entscheidung über die Einführung dieser Vorschrift sollte unseres Erachtens jedoch auch hier noch einmal sorgfältig geprüft werden, ob eine spezielle Regelung für vollautomatisch erstellte Bescheide wirklich erforderlich ist. Eine Möglichkeit könnte auch darin bestehen, die bisherige Regelung des § 173 AO zu präzisieren. Nach bisher herrschender Auffassung kommt es auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung des Eingabebogens durch den Sachbearbeiter an (vgl. Loose, in: Tipke/Kruse, § 173 AO Tz. 44). Dieser Zeitpunkt könnte dahingehend präzisiert werden, dass es künftig für alle Bescheide auf den Zeitpunkt ankommt, zu dem der Bescheid den Machtbereich der Finanzverwaltung verlässt (in diesem Sinne Loose, in: Tipke/Kruse, § 173 AO Tz. 45). Mit einer derartigen Änderung könnte eine einheitliche Regelung für alle Arten von Bescheiden geschaffen werden.

Unklar ist ferner, welcher Regelungsbedarf für die vorgeschlagene Ergänzung des § 118 AO um einen Absatz 2 bestehen soll. Danach soll bei maschinell ergangenen Bescheiden ein Zeitpunkt für eine Fiktion der Willensbildung und Bekanntgabe mit dem Ende der maschinellen Verarbeitung geregelt werden. Hier müsste begründet werden, warum eine solche Ergänzung erforderlich sein soll.

Zu Rz. 78 - 80: Einführung einer speziellen Änderungsnorm

Der Bericht schlägt vor, für vollautomatisch erlassene Bescheide eine neue (zusätzliche) Änderungsnorm bei Schreib- und Rechenfehlern zu schaffen (§ 173a AO-E). Nach dieser soll ein Steuerbescheid bei derartigen Fehlern innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe geändert werden können.

Die Regelung würde eine große Hilfe im Besteuerungsverfahren darstellen. Bei offenbaren Unrichtigkeiten sollte in einfach gelagerten Fällen jedoch zeitnah über den Antrag entschieden werden müssen (z. B. innerhalb von zwei Wochen).

Vor einer endgültigen Entscheidung über die Einführung dieser Vorschrift sollte jedoch auch hier noch einmal sorgfältig geprüft werden, ob sie wirklich nötig ist und ob die §§ 172 ff. AO der richtige Standort sind. § 129 AO könnte ggf. ausreichen. Die §§ 172 ff. AO sind nach wohl überwiegender Ansicht auf offensichtlich rechtswidrige Bescheide gar nicht anwendbar (Loose, in: Tipke/Kruse, vor § 172 AO Tz. 28; vom BFH bislang offengelassen).

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

Zu Rz. 81 - 89: Untersuchungsgrundsatz

Im Bericht wird vorgeschlagen, die Regelung des § 88 AO zu ändern, in der der Amtsermittlungsgrundsatz niedergelegt ist. Künftig sollen dabei über die Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls und die Verhältnismäßigkeit hinaus auch allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden und Wirtschafts- und Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte berücksichtigt werden können.

Eine Änderung bzw. Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes zu Lasten des Steuerpflichtigen sehen wir mit Sorge. Grundsätzlich müssen die Kernbereiche der Steuerverwaltung auch durch diese von Amts wegen ausgeführt werden, um beispielsweise eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung zu erreichen. Hier die Verantwortung für (Teil-)Bereiche dem Steuerpflichtigen aufzuerlegen, widerspricht diesem Grundsatz. Daran anschließend stimmt es uns mit Bedenken, wenn der Nachweis des gesetzwidrigen Verhaltens nicht durch die Finanzverwaltung geführt wird, sondern der Steuerpflichtige hierbei selbst verantwortlich wird. Entsprechend haben wir uns oben bereits zum Entfallen der Beratungs- und Hinweispflichten geäußert (vgl. zu Rz. 69).

Zu Rz. 90 - 98: Vorlage von Belegen

Im Diskussionsentwurf wird vorgeschlagen, die im Rahmen der Abgabe von Steuererklärungen bestehenden Belegvorlagepflichten weitgehend in Belegvorhaltepflichten umzuwandeln. Die Steuerpflichtigen sollen die Belege erst dann vorlegen, wenn die Finanzverwaltung es (risikoorientiert) verlangt (Rz. 91).

Der Vorschlag stellt eine deutliche Entbürokratisierung und Verbesserung des Besteuerungsverfahrens dar, zumal dadurch keine neuen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Steuerpflichtigen geschaffen werden sollen (vgl. Rz. 96). Er ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen.

Die Umstellung sollte jedoch auch in Ausnahmefällen nicht zu erweiterten Aufbewahrungspflichten führen, die die Unternehmer zusätzlich belasten. Die Aussage in Rz. 96 sollte deshalb uneingeschränkt erfolgen (ohne das „grundsätzlich“).

Darüber hinaus regen wir an, darauf zu achten, dass die Abfragen in den Steuererklärungsvordrucken möglichst zielorientiert, d. h. nicht zu pauschal und allgemein formuliert werden. Ein negatives Beispiel stellt insoweit die Zeile 28 in der Anlage WA zur Körperschaftsteuererklärung 2013 dar, in der nach Abschluss oder Änderung der vertraglicher Vereinbarungen mit Anteilseignern und/oder diesen nahestehenden Personen gefragt wird. Objektiv verliert das Ergebnis dieser Abfrage bei Konzernunternehmen mit einer Vielzahl vertraglicher Vereinbarungen zwischen den verbundenen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen an inhaltlicher Aussagekraft und verfehlt damit die mit dieser Abfrage intendierte Zielsetzung.

Zu Rz. 99: Mit der Steuererklärung abgefragte Informationen

Der Bericht schlägt vor, die mit der Einkommensteuererklärung abgefragten Informationen zu reduzieren. Das solle geprüft werden.

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

Wir unterstützen dieses Vorhaben. Eine „Verschlankung“ der Steuererklärungen sollte ungeachtet dessen weiter angestrebt werden, dass eine weitreichende „Verkennzifferung“ von Abfragen geplant ist.

Die sich in erster Linie für die Finanzverwaltung ergebenden Vorteile einer zunehmenden Automatisierung des Besteuerungsverfahrens dürfen keinesfalls durch zusätzliche Belastungen der Steuerpflichtigen erkauft werden. Erleichterungen sollten sowohl auf Ebene der Finanzverwaltung als auch auf Seiten der Steuerpflichtigen gleichermaßen geschaffen werden.

Zu Rz. 106/107: Umgang mit Kontrollmitteilungen

Dass die Finanzverwaltung elektronische Kontrollmitteilungen (z. B. aufgrund EU-Zinsrichtlinie, FATCA und CRS) künftig risikoorientiert abgeschichtet auswerten will, halten wir für sinnvoll. Der Vorschlag wird von uns aufgrund der sich ergebenden hohen Fallzahlen und Umfänge unterstützt.

Korrekturen und Klärung von Unklarheiten im Zusammenhang mit diesen Kontrollmitteilungen sollten dabei soweit wie möglich im Verhältnis zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigem und nicht im Verhältnis zwischen Finanzverwaltung und Dritten (z. B. Banken, Versicherungsunternehmen) erfolgen (vgl. bereits oben Rz. 56, 57).

Zu Rz. 111 - 117: Flexibilisierung der Zuständigkeiten

Im Bericht wird vorgeschlagen, es zu erlauben, dass Mitarbeiter eines Finanzamtes an ihren vorhandenen Arbeitsplätzen Veranlagungsarbeiten (oder andere Tätigkeiten im Besteuerungsverfahren) auch für ein anderes Finanzamt rechtswirksam durchführen können (Rz. 111).

Unseres Erachtens sollte in einem derartigen Fall zwingend eine Mitteilung an den Steuerpflichtigen erfolgen, d. h. nicht nur bei Bedarf (d. h. anders als in Rz. 114 vorgesehen). Dies sollte gesetzlich entsprechend geregelt werden. Nur dies würde einem rechtsstaatlichen Besteuerungsverfahren entsprechen. Es reicht nicht aus, dass in Rz. 115 ausdrücklich festgehalten wird, dass eine Übertragung von Aufgaben nach objektiven Kriterien vorstättengehen soll, d. h. subjektive Beweggründe ausgeschlossen sein sollen.

Zu Rz. 129/130: Datenübermittlungspflichten Dritter

Die elektronischen Datenübermittlungspflichten Dritter sollten nicht noch weiter als bisher ausgedehnt werden. Den im Bericht enthaltenen anderweitigen Vorschlag können wir nicht unterstützen. Die betreffenden Unternehmen sollten nicht mit zusätzlichen bürokratischen Aufgaben überfrachtet werden, die ggf. nicht unerhebliche Kosten mit sich bringen. Betroffen von der Ausdehnung wären insbesondere Arbeitgeber, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

Andernfalls wäre im Gegenzug eine adäquate Entlastung an anderer Stelle einzuräumen.

Die in Rz. 130 des Berichts vorgeschlagene Harmonisierung elektronischer Datenübermittlungspflichten Dritter und Bündelung der entsprechenden Regelungen in der Abgabenordnung begrüßen wir. Dabei werden wir jedoch darauf achten, dass keine neuen Pflichten auf die Dritten zukommen (vgl. bereits oben zu Rz. 129).

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

Vgl. zu Korrekturen von Datenübermittlungen Dritter unsere Anmerkungen oben zu Rz. 57.

Zu Rz. 143/144: Steuerbescheinigung über Kapitalertragsteuer

Auszahlende Stellen (z. B. Banken, Versicherungsunternehmen) sollen ausgestellte Steuerbescheinigungen weiterhin nur an die Steuerpflichtigen selbst übermitteln müssen, nicht zusätzlich auch maschinell an die Finanzverwaltung. So schlägt es der Bericht vor.

Wir begrüßen dieses Votum. Die Einführung einer derartigen zusätzlichen Pflicht wäre ein völlig neuer Prozess, der von den Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen nur mit großem Aufwand eingeführt werden könnte. Die Übermittlung der Steuerbescheinigung allein an den Steuerpflichtigen sollte unverändert beibehalten werden.

Die Übermittlung sollte aber künftig elektronisch möglich sein. Die auszahlenden Stellen sind nach gegenwärtiger Rechtslage verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen Steuerbescheinigungen im Sinne von § 45a EStG auszustellen, welche die Kunden dann im Rahmen der Abgabe ihrer Steuererklärung dem für sie zuständigen Finanzamt vorlegen, um Ansprüche auf Erstattung bzw. Anrechnung von Kapitalertragsteuer geltend zu machen. Seit Einführung der Abgeltungsteuer hat die Bedeutung der Bescheinigungen für Privatkunden zwar abgenommen, sie werden aber insbesondere von Firmenkunden auch weiterhin benötigt. Nach geltender Rechtslage müssen diese Bescheinigungen noch immer auf Papier ausgedruckt und versandt werden (vgl. Schreiben des BMF vom 16.04.2007 an die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände / IV B 8 – S 2401/0). Dies stellt seit Jahren eine hohe bürokratische Belastung dar und verursacht für die auszahlenden Stellen (Banken, Versicherungsunternehmen) und die Kunden unnötige Kosten. Daher bitten wir den elektronischen Versand von Steuerbescheinigungen im Sinne des § 45a EStG durch Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen an ihre Kunden zuzulassen. Mit Blick auf die bereits gesetzlich erfolgte Gleichstellung elektronischer und papierhafter Rechnungen im Umsatzsteuerrecht und die generelle Anerkennung elektronischer Kontoauszüge als Beleg im Rahmen der Buchführung bzw. als Buchungsnachweis durch die Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 16.07.2014 / IV D 3 – S 7160/14/10001) dürften keine Bedenken bestehen, auch für diese Zwecke die Übermittlung in einem elektronischen Format (z. B. als pdf-Dokument) zuzulassen.

Aus Vereinfachungsgründen sollte der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Empfänger von Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften die ausgestellten Steuerbescheinigungen als Anrechnungsvoraussetzung ebenfalls nur vorhalten und nur nach Aufforderung dem Finanzamt vorlegen müssen (vgl. bereits oben Rz. 91 - 98). Zur maschinellen Verarbeitung und Verifikation könnte in der Steuererklärung ein Ankreuzfeld eingeführt werden, in dem der Steuerpflichtige erklären muss, dass ihm zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung eine Steuerbescheinigung vorliegt. Sofern das Risikomanagement den Fall aussteuert, könnte die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen dann bitten, die Steuerbescheinigung nachzureichen. Bei anschlussgeprüften Unternehmen sollte die Prüfung der Betriebsprüfung überlassen bleiben, um Doppelarbeit bei Veranlagung, Betriebsprüfung und Unternehmen zu vermeiden.

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

Zu Rz. 145/146: Einführung eines weiteren Zuordnungsmerkmals bei Rentenbezugsmitteilungen

Bei Rentenbezugsmitteilungen ein weiteres Zuordnungsmerkmal über die Steuer-ID hinaus einzuführen, lehnen wir strikt ab. Die Steuer-ID wurde gerade zu diesem Zweck geschaffen, als Zuordnungsmerkmal zu dienen. Die maschinelle Bearbeitung von Steuerpflichtigen mit mehrfachen Rentenbezügen sollte finanzverwaltungsintern geregelt werden können.

Zu Rz. 148: Datenschutz und Transparenz

Die unter dieser Randziffer und ausführlich insbesondere in Anlage 3 enthaltenen Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der Abgabenordnung müssen aus unserer Sicht so ausgestaltet werden, dass ein vollumfänglicher Schutz der Daten gewährleistet ist.

Im Gegenzug ist es von großer Bedeutung, dass die betroffenen Steuerpflichtigen über die Tatsache der Speicherung von steuerlichen Daten, die ohne ihre Kenntnis erhoben werden, von Amts wegen zu unterrichten sind (vgl. § 32 Abs. 1 AO-E). So ist auch die vorgesehene Regelung in § 32a AO-E, wonach der Steuerpflichtige auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhalten soll, unbedingt einzuführen. Werden Daten von der Finanzverwaltung an andere Stellen weitergegeben, müssen die betreffenden Steuerpflichtigen unterrichtet werden, damit diese Rechte auch gegenüber diesen Stellen wahrnehmen können.

Um eine gerechte Steuerveranlagung zu gewährleisten und damit die für ein funktionierendes Steuerwesen notwendige Akzeptanz in der Gesellschaft zu erreichen, ist es notwendig, dass Steuerpflichtige und Finanzverwaltung über die gleiche Datenlage verfügen, d. h. dass eine vollständige Transparenz hinsichtlich der für die Besteuerung herangezogenen Daten gegeben ist. Dazu gehört auch das in § 32e AO-E vorgesehene Recht auf Löschung objektiv unrichtiger Daten.

Zu Anlage 1: Haftungsregelung (§ 6 StDÜV)

Zu Anlage 2: Haftungsregelung (§ 91a Abs. 5 AO) / Bußgeldbewährung (§ 383b AO)

Der Bericht schlägt vor, dass Dritte dafür haften sollen, wenn sie die an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Daten nicht „unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form“ zur Verfügung stellen. Die Haftung soll sich auf dadurch verursachte Steuerverkürzungen und zu Unrecht erlangte Steuervorteile erstrecken. Dazu soll § 6 Abs. 2 StDÜV um einen entsprechenden Satz 3 ergänzt werden.

Dementsprechend soll eine Regelung in die Abgabenordnung aufgenommen werden, nach der für entgangene Steuern haftet, wer (als Dritter) vorsätzlich oder grob fahrlässig der Finanzbehörde unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder Daten pflichtwidrig nicht übermittelt (§ 91a Abs. 5 AO-E). Über die Haftung hinaus soll dieses Verhalten auch als Ordnungswidrigkeit angesehen werden, das mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (§ 383b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AO-E).

In formeller Hinsicht ist schon bemerkenswert, dass eine derartig wichtige Änderung der Rechtslage nicht im Hauptteil des Berichts angesprochen wird, sondern sich lediglich versteckt in den Anlagen wiederfindet. Darüber hinaus ist aber auch inhaltlich anzumerken, dass die Einführung einer derartigen Haftung im Widerspruch zu dem im Bericht zentral aufgestellten Ziel steht, dass die stärkere

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

Orientierung des Verwaltungsvollzugs an Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitaspekten nicht auf Kosten der Bürger und Unternehmen stattfinden soll (Rz. 8 des Berichts).

Die Einführung eines allgemeinen Ordnungswidrigkeitstatbestands für alle Drittübermittlungspflichten lehnen wir – im Hinblick auf den Tatbestand des § 383b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO – entschieden ab. Die Unternehmen werden als Dritte zunehmend entschädigungslos für Kontrollzwecke der Finanzverwaltung verpflichtet, obwohl die Steuerverwaltung eine originäre Aufgabe des Staates ist. Wenn die Unternehmen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro bedroht werden, wenn sie Übermittlungspflichten leichtfertig nicht, nicht richtig oder verspätet nachkommen, kann die gegenwärtig gute Zusammenarbeit der Finanzverwaltung und der Unternehmen bei der technischen Entwicklung von Meldesystemen entschieden gestört werden. Als Beispiel seien hier nur die vielfältigen Übermittlungspflichten im Bereich der Kapitalertragsteuer genannt, die von den Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Bundeszentralamt für Steuern entwickelt worden sind (beispielsweise das Freistellungskontrollverfahren nach § 45d EStG, das Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a EStG). Im Rahmen der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sollte daher auf die Einführung eines allgemeinen Ordnungswidrigkeitstatbestands für alle Drittübermittlungspflichten verzichtet werden.

Hilfsweise sollte eine Geldbuße nur bei Vorsatz verhängt werden können und zudem die Höhe der Geldbuße auf 5.000 Euro begrenzt werden.

Petition:

Von der Einführung des § 383b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO-E sollte unbedingt abgesehen werden. Hilfsweise sollte eine Geldbuße nur bei Vorsatz verhängt werden können und zudem die Höhe der Geldbuße auf 5.000 Euro begrenzt werden.

Zu Anlage 4: Steuererklärungsfristen (§ 149 AO)

Die in § 149 AO vorgesehene Neuregelung der Steuererklärungsfristen wird von uns ausdrücklich begrüßt. Sie kann eine bürokratische Entlastung für Finanzverwaltung und Steuerpflichtige (Unternehmen und Bürger) bewirken, wenn sich bisher erforderliche Fristverlängerungsanträge künftig erübrigen.

Allerdings bedürfen die einzelnen Regelungsvorschläge noch weiterer Diskussion. Der Bericht selbst enthält bisher leider keine Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Ergänzungen des § 149 AO durch die Absätze 3 und 4.

Wir verstehen den Vorschlag dahingehend, dass künftig Steuerpflichtige, die durch einen Berater vertreten sind, ihre Jahressteuererklärung spätestens bis zum 28. Februar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahres abgeben müssen. Die Steuererklärung für das Jahr 2015 müsste daher spätestens am 28. Februar 2017 abgegeben werden. Dies mag eine für Einkommensteuersachverhalte ausreichend bemessene Frist sein. Bei komplexen Unternehmenssteuersachverhalten wird diese Frist vielfach nicht ausreichen. Eine Fristverlängerung bleibt also nach wie vor erforderlich.

Zudem stellt sich die Frage, ob mit der Gesetzesformulierung „Sofern Personen, Gesellschaften ... im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes beauftragt worden sind“ auch die Vertretung von Tochtergesellschaften durch Konzernsteuerabteilungen erfasst ist.

Stellungnahme zum
Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“
vom 30. Oktober 2014

Auch hinsichtlich der mit § 149 Abs. 4 AO-E vorgeschlagenen Regelung besteht Erörterungsbedarf. Danach können die Finanzämter abweichend von § 149 Abs. 3 AO eine frühere Abgabe der Steuererklärung in den dort genannten Fällen anordnen. Insbesondere die Anordnung einer früheren Abgabe im Falle einer automatisierten Zufallsauswahl erscheint für Unternehmenssachverhalte im Regelfall nicht begründet zu sein.

Zu Anlage 4: Verspätungszuschläge (§ 152 AO)

Es wird vorgeschlagen, die Regelung zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen zu verschärfen (§ 152 AO-E). Während aktuell die Festsetzung des Verspätungszuschlags im Ermessen der Finanzbehörde steht, soll künftig in bestimmten Fällen (§ 152 Abs. 2 AO-E) eine Verpflichtung zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags bestehen. Ergänzend soll nunmehr die Höhe des festzusetzenden Verspätungszuschlags vorgegeben werden und ein Verschulden soll in den Fällen des § 152 Abs. 2 AO-E abweichend von § 152 Abs. 1 AO-E unbeachtlich sein.

Auch hier verwundert es schon in formeller Hinsicht, dass eine derartig wichtige Änderung der Rechtslage nicht im Hauptteil des Berichts angesprochen wird, sondern sich lediglich versteckt in der Anlage wiederfindet (wie schon bei der geplanten Haftungsregelung, vgl. oben zu Anlage 1 und 2). Darüber hinaus ist aber auch hier inhaltlich anzumerken, dass die Einführung einer derartigen Haftung im Widerspruch zu dem im Bericht zentral aufgestellten Ziel steht, dass die stärkere Orientierung des Verwaltungsvollzugs an Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsaspekten nicht auf Kosten der Bürger und Unternehmen stattfinden soll (Rz. 8 des Berichts).

Die Neuregelung kann nicht in Gänze durch die Automatisierung des Besteuerungsverfahrens begründet werden, da bei vierteljährlich oder monatlich abzugebenden Steueranmeldungen, die in der Praxis die Regel sind, eine personelle Bearbeitung sowohl aus Gründen der Ermessensvorschrift als auch bei der Festsetzung der Höhe unerlässlich ist (§ 152 Abs. 6 AO-E).

Wir lehnen die Verschärfung deshalb ab.

Zu Anlage 5: Billigkeitsmaßnahmen (§ 163 AO)

Im Bericht wird vorgeschlagen, die Regelung zur abweichenden Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen zu überarbeiten. Billigkeitsmaßnahmen, soweit sie mit der Steuerfestsetzung verbunden werden, sollen künftig stets unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen und im Ergebnis das „Schicksal“ der Steuerfestsetzung teilen (§ 163 Abs. 3 AO-E).

Auch bezüglich dieser Änderung verwundert es in formeller Hinsicht, dass eine derartige Änderung der Rechtslage nicht im Hauptteil des Berichts angesprochen wird, sondern sich lediglich versteckt in der Anlage wiederfindet (wie schon bei der geplanten Haftungsregelung und den Verspätungszuschlägen, vgl. oben zu den Anlagen 1, 2 und 4). Auch hier ist eine Regelung geplant, die unseres Erachtens nicht durch die Automatisierung des Besteuerungsverfahrens notwendig ist. Darüber hinaus ist auch keine unmittelbare Verknüpfung zu Vorteilen für Bürger und Unternehmen zu erkennen.

Bei Umsetzung dieser Regelung würden Billigkeitsmaßnahmen mit einer Rechtsunsicherheit für die Steuerpflichtigen versehen sein.

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

A. Präambel

Das Steuerrecht wird immer komplizierter. Die Erfüllung der wachsenden steuerlichen Pflichten ist für die Unternehmen kosten- und zeitintensiv. Bereits kleine Fehler in der Steuerbefolgung können zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Bürokratische Belastungen binden in erheblichem Umfang Personal- und Zeiteressourcen der Unternehmen, behindern deren wirtschaftliche Dynamik und gefährden letztendlich den unternehmerischen Erfolg. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Abführung von Steuern für Dritte (beispielsweise Lohnsteuer), für den die Unternehmen in zunehmenden Maße vom Staat entschädigungslos in die Pflicht genommen werden. Deshalb muss das Steuerrecht für Verwaltung und Unternehmen einfacher und handhabbarer werden.

Eine Vereinfachung der Steuerverfahrens wird auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung erforderlich, da hierdurch die Anforderungen z. B. bei der Erklärungsabgabe und der Bereitstellung von Steuerdaten erheblich angestiegen sind. Dies fordert von den Unternehmen immer stärker den Einsatz von IT wie auch von Personal. Von einem verstärkten IT-Einsatz würde jedoch auch die Finanzverwaltung profitieren, weil das Besteuerungsverfahren kosteneffizienter und weniger personalintensiv durchgeführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass eine Kosten-/Nutzenanalyse unter Heranziehung der Betroffenen erstellt wird, bevor die Unternehmen mit neuen Anforderungen konfrontiert werden. Neue Mitwirkungspflichten sollten nur begründet werden, wenn der zusätzliche Nutzen für Unternehmen und Finanzverwaltung höher ist als die Kosten. Auch sollte berücksichtigt werden, dass Verfahrensumstellungen für Unternehmen umfangreiche und zeitintensive Anpassungen (z. B. Software-Updates, neue IT-Lösungen, Schulung von Mitarbeitern) bedeuten. Zu knapp bemessene Übergangsfristen erhöhen zudem den Zeitdruck für die Unternehmen und führen oft zu Fehlern sowie regelmäßig zu höheren Kosten. Den Unternehmen sollte deshalb rechtzeitig vor der Umstellung von Verfahren, insbesondere bei Umstellungen im technischen Ablauf, genügend Vorlaufzeit zur Anpassung der betrieblichen Organisation gegeben werden.

Unsere Vorschläge, wie die Beschleunigung der Betriebsprüfung und die raschere Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung und eine praxistauglichere Ausgestaltung der elektronischen Buchführung und Datenübermittlung sowie eine Anpassung bei den Berichtungsvorschriften, führen zu mehr Rechtssicherheit, einer einfacheren Handhabung und größeren Transparenz des Systems. Dies fördert nicht nur die Leistungsfähigkeit der heimischen Wirtschaft, sondern hat wegen der zu erwartenden Kostenersparnissen bei der Finanzverwaltung auch erhebliche Vorteile für den Staat. Zudem stärken sie die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Standortes Deutschland.

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerfahrensrechts vom 18. März 2014

Unabhängig von den unter Punkt B. im einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen für Vereinfachungen des Steuerfahrensrechts behalten wir uns vor, an die politischen Entscheidungsträger hierüber hinausgehende, auch materiell-rechtliche Vorschläge zur Steuerereinfachung zu unterbreiten.

B. Vorschläge im Einzelnen

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<p>1. Raschere Rechtssicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> Schnellere Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung 	<p>Die Möglichkeit der Dauer des Vorbehaltsvermerks (§ 164 Abs. 4 AO) ist insbesondere im Hinblick auf den Eintritt der Rechtssicherheit unverhältnismäßig lang. Besonders gravierend kann sich die Dauer des Vorbehalts der Nachprüfung durch das Zusammenwirken mit der Ablaufhemmung gem. § 171 Abs. 4 AO (Außenprüfung) auswirken, denn dann bleibt dieser Vorbehalt ggf. über viele Jahre bestehen und führt damit zu erheblicher Rechtssicherheit.</p>	<p>Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sind die Zeiträume, in denen ein Vorbehalt der Nachprüfung angeordnet werden kann, deutlich zu verkürzen.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass nach Beginn der Betriebsprüfung die Festsetzungsfrist automatisch nach drei Jahren abläuft, so dass es keine überlangen Prüfungen mehr geben kann.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Zeitnahe Betriebsprüfung 	<p>Derzeit tragen die Unternehmen hohe Belastungen durch zu lange Betriebsprüfungen, die zudem oft weit zurückliegende Jahre betreffen. Dadurch entstehen signifikante Archivierungs- und Personalkosten bei den Unternehmen. Zeitnahe Betriebsprüfungen bringen deshalb Vorteile sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung. Diese Vorteile werden bereits in der gegenwärtigen Verwaltungs- und Unternehmenspraxis gesucht. Allerdings handelt es sich dabei um unverbindliche Inselfösungen im Rahmen unter-</p>	<p>Zur Sicherstellung einer zeitnahen Betriebsprüfung sollten unter Verkürzung der Festsetzungsverjährung und der Ablaufhemmung folgende konkrete Regelungen in der AO getroffen werden:</p> <p>In § 171 Abs. 4 AO sollte Satz 3 wie folgt gefasst werden:</p> <p>³ Die Festsetzungsfrist endet spätestens, mit Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn der Außenprüfung; eine Ablaufhemmung nach anderen Vor-</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>schiedlicher Auslegungen der bestehenden Regelungen.</p> <p>Ergänzend anzumerken ist, dass die Einführung der sog. E-Bilanz, die für die Unternehmen mit erheblichem Kostenaufwand verbunden war, nicht zuletzt damit begründet wurde, Betriebsprüfungen zielgenauer und zeitnaher durchführen zu können. Die Regelungen in § 4a der Betriebsprüfungsordnung, die zur Einführung zeitnaher Betriebsprüfungen zum 1. Januar 2012 eingeführt wurden, werden den Anforderungen an eine zeitnahe Betriebsprüfung nicht gerecht. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten stattdessen in der Abgabenordnung so modifiziert werden, dass steuerliche Außenprüfungen innerhalb von fünf Jahren nach Abgabe der Steuererklärungen abzuschließen sind.</p>	<p>schriften bleibt unberührt. Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird der Ablauf der Festsetzungsfrist gemäß Satz 3 Nr. 2 um jeweils ein Jahr gehemmt, es sei denn, die Prüfer widersprechen diesem Antrag; ein Widerspruch ist nur zulässig, sofern anderenfalls die Besteuerung beeinträchtigt würde. In den Fällen des § 200 Abs. 4 wird der Ablauf der Frist um den dort festgestellten Zeitraum der unzureichenden Mitwirkung hinausgeschoben.“</p> <p>§ 200 AO sollte um den folgenden Absatz 4 ergänzt werden:</p> <p>„(4) ¹Die Prüfer sind berechtigt, eine dem Absatz 1 nicht genügende Mitwirkung des Steuerpflichtigen durch schriftlichen Verwaltungsakt festzustellen. ²Dieser Feststellung muss eine einmalige schriftliche Androhung vorausgehen. ³Wenn der Steuerpflichtige nach der Feststellung der nicht genügenden Mitwirkung seine Mitwirkungspflichten wieder erfüllt, haben die Prüfer dies ebenfalls durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzustellen.“</p> <p>§ 10 EGAO sollte um folgenden Absatz 11 ergänzt werden:</p> <p>„(11) §§ 171 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2, 200 Absatz 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ...des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Außenprüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.“</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Neugestaltung der verbindlichen Auskunft 	<p>Unternehmen benötigen Rechts- und Planungssicherheit für zukünftige Investitionen. Angesichts der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sind die Unternehmen dabei auf verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung ohne zusätzliche Kosten angewiesen.</p> <p>In Fragen der ertrag- und umsatzsteuerlichen Organanschaft können nach der gesetzlichen Regelung des § 89 Abs. 2 AO sowohl die Finanzbehörde des (künftigen) Organträgers als auch die der (künftigen) Organgesellschaft(en) für die Erteilung der verbindlichen Auskunft zuständig sein. Ohne eine von den Finanzbehörden zu treffende Zuständigkeitsvereinbarung muss der Steuerpflichtige den Antrag auf verbindliche Auskunft an mehrere Finanzbehörden adressieren. Hieraus folgt nicht nur das Risiko divergierender Entscheidungen, sondern auch eine Vervielfachung der Auskunftgebühren in ein und derselben Fragestellung.</p>	<p>Verbindliche Auskünfte sollten schnell und möglichst gebührenfrei erteilt werden; zumindest sollten sich die Gebühren nach dem angefallenen Zeitaufwand, inklusive einer Deckelung, bemessen. Unternehmen sollten zudem einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft haben. Die geltende Rechtslage in Deutschland ist unbefriedigend, weil die Auskunftserteilung im Ermessen der Finanzverwaltung liegt. Andere Länder zeigen, dass die Kommunikation zwischen Verwaltung und Unternehmen besser funktionieren kann.</p> <p>In § 89 Abs. 2 AO und/oder in dem AEAO zu § 89 AO sollte für verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit Fragen der ertrag- und umsatzsteuerlichen Organschaft eine ausschließliche Zuständigkeit der für den (künftigen) Organträger zuständigen Finanzbehörde geregelt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bindungswirkung der Lohnsteueranrufungsauskunft (§ 42e EStG) 	<p>Hohe Rechtsunsicherheit und Haftungsrisiken der Arbeitgeber.</p> <p>Insbesondere im betrieblichen Massenverfahren fehlender Vertrauensschutz und keine Rechtssicherheit bezüglich komplexer Entgeltmodelle.</p>	<p>Verbindlichkeit der gebührenfreien Lohnsteueranrufungsauskunft nicht nur für das Lohnsteuerabzugsverfahren, sondern auch für das Einkommenssteuer-Veranlagungsverfahren.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Fehlerhafte Dateneingabe angesichts (Un-)Übersichtlichkeit der elektronischen Steuererklärung 	<p>Bei Abgabe der Steuererklärung auf elektronischem Weg gibt der Steuerpflichtige die Daten ein. Die Steuererklärung soll künftig vollmaschinell bearbeitet werden. Unterlaufen dem Steuerpflichtigen Eingabefehler stellt sich zukünftig die Frage, ob die Vorschrift des § 129 AO für Fehler des Steuerpflichtigen überhaupt Anwendung findet. Das wäre nur dann der Fall, wenn sich die Finanzbehörden auch im Rahmen eines vollmaschinellen Verfahrens, in der eine Prüfung und Bearbeitung durch einen Sachbearbeiter in den überwiegenden Fällen wegen des Einsatzes des Risikomanagements unterbleibt, die Fehler des Steuerpflichtigen zu eigen macht. Wird der Anwendungsbereich des § 129 AO entsprechend ausgedehnt bedeutet dies zugleich, dass sich die Finanzverwaltung künftig häufiger auf mechanische Versehen berufen kann, um unter Rückgriff auf § 129 AO bestandskräftige Bescheide zu ändern.</p> <p>Zugleich wird dem Steuerpflichtigen mit dem Umstieg auf elektronische Datenübermittlung und damit häufig einhergehender Zunahme der Detailtiefe der abgefragten Daten mehr Verantwortung und Aufwand bei der Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten zugemutet. Er hat aber nur eingeschränkt die Möglichkeit, ihm unterlaufende offenbare Unrichtigkeiten nachträglich zu seinen Gunsten korrigieren zu lassen, sofern diese nicht auch für die Finanzverwaltung „offenbar“ geworden sind. Diese Voraussetzung wird zukünftig wegen der eingeschränkten Übermittlungspflicht von Belegen seltener vorliegen.</p>	<p>Um „Waffengleichheit“ mit der Finanzverwaltung herzustellen, sollte der Steuerpflichtige bei eigenen Versehen bestandskräftige Bescheide leichter als derzeit zu seinen Gunsten korrigieren lassen können. Denkbar wäre etwa, § 129 AO so auszuweiten, dass er auch mechanische Versehen erfasst, die nur für den Steuerpflichtigen offenbar sind. Alternativ könnten die Anforderungen in § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO abgesenkt werden.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>In den Fällen, in denen § 129 AO nicht greift, kommt eine Korrektur der Bescheide zugunsten des Steuerpflichtigen nur unter den Voraussetzungen des § 173 AO in Betracht. Vor dem Hintergrund des maschinellen Verfahrens und der Unübersichtlichkeit der elektronischen Steuererklärung muss der Verschuldensmaßstab bei vollmündiger Veranlagung angepasst werden. Auch hier darf sich die Verantwortung für fehlerhafte Dateneingabe nicht einseitig zu Lasten des Steuerpflichtigen auswirken.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Bilaterale Schiedsverfahren vereinfachen und gemeinsame Audits einführen 	<p>Verrechnungspreiskorrekturen, die durch eine der beteiligten Finanzverwaltungen durchgeführt werden, bergen die Gefahr, dass korrespondierende Anpassungen durch den anderen Staat nicht in gleichem Umfang nachvollzogen werden. Dieses führt zu erheblichen Doppelbesteuerungen, die mitunter gar nicht oder nur unzureichend oder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung beseitigt werden.</p>	<p>Gemeinsame Steuerprüfungen (sog. Joint Audits) durch mehrere Staaten und Schiedsverfahren mit Verständigungszwang können langwierige Verfahren vermeiden und frühzeitige Rechtssicherheit für Unternehmen herstellen. Zudem sollte auch in Hinblick auf steuerliche Nebenleistungen und Strafzuschläge ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden.</p> <p>Im Zuge von Joint Audits ist das teilweise nicht mehr sachbegründete Festhalten an Prüfungsfeststellungen im Hinblick auf nationale Interessen im Sinne eines schnellen Schiedsprozesses zu lösen.</p>
<p>2. Ordnungsvorschriften für die Buchführung und Aufzeichnungen sowie Aufbewahrung von Unterlagen (§§ 146, 147 AO)</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) 	<p>Die elektronische Buchführung ist weitgehend betriebliche Praxis. Die damit verbundenen Chancen wirklich zu nutzen, ist im Interesse der Verwaltung und der Wirtschaft. Die bislang geltenden Regelungen in GoBS und GDPdU spiegeln jedoch nicht</p>	<p>Wir schlagen deshalb vor, dass die Anforderungen an eine EDV-Buchhaltung praxistauglich ausgestaltet, die handelsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchhaltung nicht verschärft und die Regelungen an die</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<p>Nachtrag vom 30.01.2015: Themen gelten ungeachtet der zwischenzeitlichen Veröffentlichung der GoBD weiter.</p>	<p>die aktuellen Entwicklungen im unternehmerischen Alltag wieder und berücksichtigen nicht den zunehmenden Einsatz IT-gestützter Abläufe.</p>	<p>aktuell in den Unternehmen eingesetzten IT-Systeme angepasst werden. Insgesamt sollte eine deutlich höhere Effizienz in der Verwaltung erreicht werden können, ohne dass zugleich für die Unternehmen ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, der über die heutigen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung hinausgeht. Dabei sollten insbesondere die KMU in den Blick genommen werden, die durch Erfüllungsaufwand in besonderem Maße belastet sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> o Unsicherheiten bei der Vernichtung von Papierbelegen nach dem Scannen 	<p>Bei dem überwiegenden Teil der kleinen und mittleren Unternehmen besteht noch Unsicherheit bei der praktischen Durchführung eines ersetzenden Scannens, d.h. bei der Vernichtung des Papierbelegs nach dem Scannen. Dies führt zu einer Verdoppelung des Arbeitsaufwandes, da sowohl die Papier- als auch die gescannten Belege aufbewahrt werden.</p>	<p>In den geplanten GoBD sollte ggf. unter Verwendung von Beispielen klargestellt werden, in welchen Fällen der Papierbeleg nach dem Scanvorgang nicht vernichtet werden darf. Die Finanzverwaltung sollte in die Lage versetzt werden, auf Basis der vorhandenen Regelungen – unterstützt durch vor Ort Demonstrationen - verbindliche Genehmigungen zur Vernichtung der Papierrechnungen zu erteilen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> o Archivierung von elektronischen Unternehmensdokumenten 	<p>Insbesondere KMU sind zurückhaltend bei der elektronischen Aufbewahrung von Unterlagen. Oft archivieren diese Unternehmen zusätzlich zu der elektronischen Form auch in Papierform. Dies hat einerseits damit zu tun, dass diese Unternehmen überwiegend eine Papierablage haben, so dass ein Umstieg auf eine reine elektronische Aufbewahrung zu Mehraufwand führen würde. Andererseits besteht Unsicherheit darüber, wie die steuerverfahrensrechtlichen Anforderungen an einer Aufbewahrung zu erfüllen sind.</p>	<p>Eine Stärkung der Archivierung elektronischer Unternehmensdokumente kann nur erfolgen, wenn die Vorschriften vereinfacht und praxistauglich ausgestaltet werden. Hierfür ist u.a. erforderlich, dass bestehende Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden. Mit dem Thema "Elektronische Archivierung von Unternehmensdokumenten stärken" befasst sich derzeit eine Arbeitsgruppe ("Einfacher Steuern zahlen"), in der u.a. das BMF, BMWi, Destatis,</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> o Zeitliche Beschränkung des Z1 und Z2-Zugriffs 	<p>Die Belastung für die Steuerpflichtigen infolge der Regelungen zur digitalen Archivierung und zum EDV-Zugriff ist u. a. deshalb besonders groß, weil die Finanzverwaltung zwischen den drei unterschiedlichen Zugriffsformen nach § 147 Abs. 6 S. 2 AO wählen kann und die Daten über einen langen Zeitraum auch in elektronisch auswertbarer Form vorgehalten werden müssen. Für die Steuerpflichtigen besteht dann das Problem, Daten allein für die Finanzverwaltung im Aktivsystem zu behalten anstatt sie nach einer gewissen Zeit außerhalb des Aktivsystems zu archivieren.</p>	<p>Bundeskanzleramt Stabsstelle Bürokratieabbau und die Verbände vertreten sind. Die Ergebnisse der Studie von Destatis sollten als Basis für eine praxistaugliche Vereinfachung der Vorschriften über die elektronische Archivierung genutzt werden. Die Vorschriften über die elektronische Archivierung von elektronischen Unternehmensdokumenten sollten so ausgestaltet sein, dass diese auch von kleinen und mittleren Unternehmen erfüllt werden können. Ggf. sind besondere Vorschriften für diese Betriebe vorzusehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> o Datenträgerüberlassung (§ 147 Abs. 6 AO) 	<p>Bei der Datenträgerüberlassung wird das Thema Datensicherheit nicht angemessen berücksichtigt. § 30 AO schützt die Daten des Steuerpflichtigen nicht vor Diebstahl.</p>	<p>Um die Belastungen insb. für KMU zu begrenzen, sollte geregelt werden, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, die Finanzverwaltung nur noch die Datenträgerüberlassung (Z3) verlangen kann. In § 147 Abs. 6 könnten nach Satz 3 folgende Sätze angefügt werden:</p> <p>⁴Das Recht nach Satz 2, 1. und 2. Alternative ist auf drei Jahre begrenzt. ⁵Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung. ⁶Nach Ablauf dieser Frist ist lediglich eine Auswertung nach Satz 2 letzter Alternative möglich."</p>
		<p>Klare und ergänzende Regelungen zur Datensicherheit beim Umgang mit den Daten der Unternehmen. Datenbestände der Unternehmen sind ausschließlich beim Steuerpflichtigen zu prüfen und sollten das Unternehmen nicht verlassen.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> o Beispielskatalog steuerlich relevante Daten 	<p>In der Praxis bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten, welche Daten als sonstige steuerlich relevante Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO einzuordnen sind.</p>	<p>Es sollte in Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Wirtschaft eine Liste erstellt werden, in der die Unterlagen zusammengefasst werden, die als steuerlich relevant anzusehen sind. Eine solche Liste könnte beispielsweise als Rechtsverordnung erlassen werden. Der Finanzverwaltung könnte das Recht vorbehalten bleiben, im konkreten Einzelfall – etwa nach einer BP im Wege eines justiziablen Verwaltungsakts festzulegen, dass künftig weitere Daten als steuerlich relevant einzustufen sind. Dies wäre zu dem oben genannten Punkt des Vorbehalts der Nachprüfung bei Betriebsprüfungen sehr sinnvoll.</p> <p>Alternativ, aber auch als Ergänzung zu diesem Lösungsvorschlag, wäre es denkbar, dem Steuerpflichtigen ein Recht auf kostenlose und verbindliche Auskunft über steuerlich relevante Daten einzuräumen. Hierdurch würde die Schwierigkeit vermieden, konkrete steuerrelevante Unterlagen in allgemeingültiger Form aufzulisten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland (§ 146 Abs. 2a AO) 	<p>Unklar ist, wann eine „Beeinträchtigung der Besteuerung“ zu befürchten ist.</p>	<p>Für eine bundeseinheitliche Bearbeitung der Anträge auf Genehmigung einer Verlagerung der Buchführung ist einheitliche Konkretisierung angezeigt. Anforderungen müssen technisch umsetzbar und praktikabel sein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verzögerungsgeld § 146 Abs. 2b AO 	<p>Verzögerungsgeld rechtfertigt sich nur für Fälle der Verlagerung der Buchführung ins Ausland.</p>	<p>Das Verzögerungsgeld sollte nur auf Fälle der Verlagerung der Buchführung ins Ausland anzuwenden sein.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<p>3. Haftung und Sanktionen</p>	<p>Vom jeweiligen Besteuerungsverfahren losgelöste einheitliche verschuldensunabhängige Sanktionsmechanismen bei den Datenübermittlungspflichten sind strikt abzulehnen. Dies gilt insbesondere für die Verhängung von Verspätungsgeldern verbunden mit der Verpflichtung zum Nachweis eines mangelnden Verschuldens.</p> <p>Eine solche Sanktionierung der Unternehmen verkennet, dass die Mitwirkungspflicht häufig beim betroffenen Steuerpflichtigen, in dessen Namen die Unternehmen die Daten an die Finanzverwaltung melden, selbst liegen. Wenn die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen die Unternehmen in das Besteuerungsverfahren des tatsächlich betroffenen Steuerpflichtigen stärker einbindet (etwa im Meldeverfahren zur Kranken- und Pflegeversicherung) können die Unternehmen nicht auch noch für etwaige Verzögerungen oder Fehlermeldungen aus dem Pflichtenkreis des betroffenen Steuerpflichtigen zur Verantwortung gezogen werden und müssen dafür auch noch sanktionsbewehrt haften. Daher ist auch die einheitliche und verschuldensunabhängige Erhebung von Verspätungs-/Bußgeldern abzulehnen.</p>	<p>Keine verschuldensunabhängige Haftung und Sanktionen. Unternehmen sollten nur für eigenes Verschulden zur Verantwortung gezogen werden können. Daher bedarf es vor jeder Verhängung einer Sanktion eines Nachweises, dass der Fehler oder die Verzögerung auf dem eigenen Verschulden des Unternehmens beruht.</p>
<p>4. Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht</p>	<p>Gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO sind gewerbliche Unternehmer, die für den einzelnen Betrieb einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr gehabt haben, verpflichtet Bücher zu führen. Diese Grenze ist nicht mehr sachgerecht und wurde zuletzt 2007 durch</p>	<p>Die Grenze des § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO sowie korrespondierend die Gewinngrenze in § 241a HGB sollten angehoben werden. Hierdurch können Bürokratie abgebaut und Existenzgründer entlastet werden.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>das "Zweite Mittelstandsentslastungsgesetz" geändert. Für Unternehmen entstehen durch die Buchführungspflicht erweiterte Pflichten und damit auch Belastungen (z.B. Durchführung einer Inventur, Erstellung einer Bilanz).</p> <p>Die Verpflichtung Bücher gem. § 141 AO zu führen, entsteht erst mit der Mitteilung dieser Verpflichtung durch die Finanzverwaltung (§ 141 Abs. 2 AO). Hier ist in der Praxis eine uneinheitliche Vorgehensweise der Finanzverwaltung z.B. in Fällen, in denen die Grenze nur in einem Jahr überschritten wird, festzustellen.</p>	
<p>5. Keine verpflichtende Anwendung des Formulars bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR), § 60 Abs. 4, § 84 Abs. 3d EStDV</p>	<p>Gerade kleine Betriebe sind überdurchschnittlich stark von Bürokratie belastet und sollten ihre Steuererklärung mit geringem Aufwand abgeben können.</p>	<p>Das sehr umfangreiche und komplizierte EÜR-Formular sollte entfallen, um unnötige Bürokratie zu vermeiden.</p>
<p>6. Neuordnung der Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Höhe der Verzinsung 	<p>Die derzeitige Ausgestaltung der Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen beinhaltet starke Fehlanreize für die Finanzverwaltung und die Steuerpflichtigen. Wegen der ertragsteuerlichen Gesetzeslage (Besteuerung von Erstattungszinsen – Abzugsverbot für Nachzahlungszinsen) ist eine erhebliche Asymmetrie zulasten der Steuerpflichtigen festzustellen. Im Zentrum der Kritik steht auch der feste Vollverzinsungssatz in Höhe von jährlich 6 %, der in einem auffallenden Missverhältnis zu dem seit langem viel niedrigeren Zinsni-</p>	<p>Der fixe viel zu hohe Vollverzinsungssatz von 6% sollte abgesenkt und durch kapitalmarktorientierte, variable Zinssätze ersetzt werden. Darüber hinaus muss die derzeitige, die Finanzverwaltung begünstigende Asymmetrie bei der ertragsteuerlichen Behandlung der Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen abgeschafft werden. Betrieblich veranlasste Nachzahlungszinsen müssen – wie andere betriebliche Zinsaufwendungen – deshalb abziehbar sein.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>veu am Geldmarkt steht. Angesichts fortentwickelter Datenverarbeitungsmöglichkeiten kann ein derart hoch fixierter Zinssatz auch nicht mehr durch Verweis auf die Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität gerechtfertigt werden. Die bestehenden Regelungen führen schließlich auch zur Wahrnehmung einer gravierenden materiellen Ungerechtigkeit und Unfairness im Verhältnis von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung.</p> <p>Es sollten kapitalmarktorientierte, variable Zinssätze eingeführt werden. Als sachgerechter Ausgangspunkt sollte dabei der um einen marktgerechten Aufschlag erhöhte Basiszins nach § 247 BGB herangezogen werden. Da ein einheitlicher Nachzahlungs- und Erstattungszinssatz den auf Vorteilsausgleich gerichteten Zweck der Verzinsung verfehlt, sollten unterschiedliche Aufschlagsätze für Nachzahlungs- und Erstattungszinssätze vorgesehen werden. Bezogen auf den Basiszins vom Juni 2013 betrüge der Nachzahlungszinssatz bspw. 3,37 % und der Erstattungszinssatz 0,67 %.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Verzinsung trotz ausschließlicher Periodenverschiebung, § 233a Abs. 1 AO 	<p>Soweit lediglich Periodenverschiebungen erfolgen bzw. bei notwendigen Rechnerkorrekturen (§§ 14, 15 UStG) fallen mitunter erhebliche Steuerzinsen an, obwohl daraus weder ein Liquiditätsnachteil des Staates resultiert noch ein wirtschaftlicher Zinsvorteil des Steuerpflichtigen besteht.</p>	<p>Regelung zum Verzicht auf die Festsetzung von Steuerzinsen aus sachlichen Billigkeitsgründen bei Periodenverschiebungen und vergleichbaren Fällen (wenn tatsächlich kein Zinsvorteil erzielt wird).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Zinslauf, § 233a Abs. 2 AO 	<p>Zinslauf ist unbegrenzt, Steuerpflichtige hat oft wenig Einfluss auf das Ende einer steuerlichen Betriebsprüfung. Aufgrund der Betriebsprüfungspraxis mit unterschiedlichen Betriebsprüfungszeit-</p>	<p>Zinslauf begrenzen, die bis VZ 1993 geltende „alte“ Regelung wieder einführen, d. h. den Zinslauf bei Nachzahlungen auf max. 4 Jahre begrenzen, um somit eine schnelle Klärung zu unterstützen. Im</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<p>7. Praxisgerechte Ausgestaltung der Erhebung und einheitlichen Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer und dabei auch eine konzernweite Anwendung</p> <p>Nachtrag vom 30.01.2015: Thema ist inzwischen durch das Zollkodex-anpassungsgesetz weitgehend gelöst.</p>	<p>Die Erhebung und Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer ist bereits für verschiedene Verfahren, wie beispielsweise für Rentenbezugs-mitteilungen, für die Mitteilungen zu Riester-Renten, Freistellungsaufträge und in anderen Mel-deverfahren (etwa im Kontrollverfahren zu Freistel-lungsaufträgen und NV-Bescheinigungen nach § 45d EStG) vorgesehen. Seitens der Politik und der Finanzverwaltung wird eine immer weiterge-hende Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer in elektronischen Verfahren angestrebt. Dabei wä-re es für Anwender sinnvoll, wenn diese die Steu-er-Identifikationsnummer nicht für jedes Verfahren erneut erheben müssen. Dadurch könnte unnötiger finanzieller und personeller Aufwand für Unter-nehmen und Bürger vermieden werden.</p>	<p>Fälle von Erstattungen sollte der Zinslauf unbe-grenzt sein, damit eine bewusste Verzögerung nicht als Handlungsoption gesehen werden kann.</p> <p>Die Nutzung der einmal vom Kunden erhaltenen Steuer-Identifikationsnummer sollte auch für weite-re steuerliche Verfahren in demselben Unterneh-men ausdrücklich erlaubt werden. Weiter regen wir an, die Möglichkeit der Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer durch andere Konzernun-ternehmen klar positiv zu regeln. So zu verfahren hatte das BMF ausdrücklich in seinem Schreiben vom 3. Januar 2012 (IV A 3 - S 0305-/08/10016) an die Kreditwirtschaftsverbände angekündigt.</p> <p>Der Bundesfinanzhof hatte zudem in seinem Urteil vom 18. Januar 2012 (II R 49/10) entschieden, dass die Vergabe, Speicherung und Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer mit dem Grund-gesetz vereinbar ist.</p>
<p>8. Vereinheitlichung der Meldefristen, Auf-rechterhaltung der Fristen in bestimmten be-reits etablierten Verfahren</p>	<p>Die Vereinheitlichung der Meldefristen in den je-weiligen Meldeverfahren (vgl. etwa die unter-schiedlichen Fristen im Lohnsteuerverfahren, z.B. im Riester-Verfahren etc.) ist grundsätzlich zu be-grüßen. Bei der Festlegung einheitlicher, verfahr-rensübergreifender Meldefristen sollte die zu wäh-lende Frist auch mit den unternehmensinternen Abläufen kompatibel sein.</p> <p>Bestimmte bereits etablierte spezielle Verfahren im Bankenbereich sollten dagegen bestehen bleiben, d.h. die in diesen Verfahren bestehenden Fristen</p>	<p>Meldefristen sollten mit den betriebsinternen Ab-läufen und Bedürfnissen der Unternehmen, der Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung abge-stimmt werden. Bereits etablierte Meldeverfahren - insbesondere im Bereich der Kapitalertragsteuer - sollten von einer Vereinheitlichung ausgenommen werden.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<p>9. Angemessene Übergangsfristen bei Verfahrens- und Umstellungen</p>	<p>sollten nicht verändert werden. Dies gilt insbesondere für die Vielzahl von Meldungen im Bereich der Kapitalertragsteuer, die von den betroffenen Meldeverpflichteten seit Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 in den letzten Jahren umgesetzt worden ist. So wurde beispielsweise das Meldeverfahren zu den unentgeltlichen Depotüberträgen (Frist: 31. Mai, § 43 Abs. 1 Satz 5 und 6) und das Freistellungskontrollverfahren (Frist: 1. März, § 45d EStG) mit hohem Aufwand von den Kreditinstituten in den letzten Jahren implementiert. Es wäre daher nicht zu rechtfertigen, dass diese in Zusammenarbeit mit dem Bundeszentralamt für Steuern und anderen Finanzbehörden eingeführten Meldesysteme nun - erst kurze Zeit später - erneut geändert werden sollten.</p>	<p>Den Unternehmen ist rechtzeitig vor Umstellung von Verfahren, insbesondere bei Umstellungen im technischen Ablauf, genügend Vorlaufzeit zur Anpassung der betrieblichen Organisation zu geben.</p> <p>Bei grundlegenden Änderungen sollte den Steuerpflichtigen eine Übergangsfrist von mindestens 18 Monaten eingeräumt werden.</p>
<p>10. ELStAM-Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> Mehraufwand bei vorschüssig lohnzahlenden Arbeitgebern 	<p>Derzeit liegen den vorschüssig lohnzahlenden Arbeitgebern die ELStAM zum Zeitpunkt der Lohnabrechnung noch nicht vor, so dass die bekannten bzw. voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale</p>	<p>Es sollte ein "vorgelagerter" ELStAM-Abruf, d.h. im laufenden Monat mit Gültigkeit ab dem 1. Tag des Folgemonats, ermöglicht werden. Damit würde die Abrechnung bei vorschüssig lohnzahlenden Ar-</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<p>le der vorschüssigen Zahlung zugrunde gelegt werden. Nach dem ELStAM-Abruf bzw. Eintreffen der Änderungslisten können Rückrechnungen erforderlich werden, sofern die ELStAM von den bisher berücksichtigten Lohnsteuerabzugsmerkmalen abweichen.</p>	<p>Im ELStAM-Verfahren werden den Arbeitgebern Änderungen der ELStAM der angemeldeten Arbeitnehmer (z.B. Wechsel der Steuerklasse) automatisch durch Änderungslisten mitgeteilt. Für die betriebliche Praxis ist die zeitnahe Bereitstellung dieser Änderungslisten zu Beginn eines jeden Monats sehr wichtig, um korrekte Lohnabrechnungen durchführen zu können. In den vergangenen Monaten erfolgte die elektronische Übermittlung der Änderungslisten jedoch verzögert.</p> <p>Derzeit kommt es vor, dass Änderungen, die ein Mitarbeiter zu Anfang des Monats beim Finanzamt veranlasst, nicht mehr in der Abrechnung des laufenden Monats berücksichtigt werden können, da sie keinen Eingang in die einmalige Änderungsliste zu Monatsanfang gefunden haben. Hier kann folglich das elektronische Verfahren <u>langsamer</u> als die frühere papiergebundene Lohnsteuerkarte sein.</p>	<p>beitagern vereinfacht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung der monatlichen Änderungslisten <p>Nachtrag vom 30.01.2015: Der Punkt ist nach unseren Erkenntnissen inzwischen durch technische Optimierung gelöst.</p>	<p>Es sollte für die Zukunft sicher ausgeschlossen werden, dass die Änderungslisten nicht zeitnah zu Beginn des Monats mitgeteilt werden, z.B. durch eine Ausweitung der Übertragungskapazitäten.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Änderungslisten (bei tatsächlichen Änderungen!) den Arbeitgebern häufiger als einmal zu Monatsanfang zur Verfügung gestellt werden können.</p>	<p>Es sollten sowohl technische Maßnahmen zur Sicherstellung der chronologisch richtigen Verarbeitung auf Seiten der ELStAM-Datenbank ergriffen als auch die Zahl der Anlässe für An- und Abmel-</p>
<ul style="list-style-type: none"> Chronologische Verarbeitung der An- und Abmeldung von Arbeitnehmern 	<p>Derzeit ist nicht sichergestellt, dass An- und Abmeldung von Arbeitnehmern, die in kurzem zeitlichem Abstand voneinander im ELStAM-System eintreffen, in der korrekten zeitlichen Reihenfolge</p>	<p>Es ist zu prüfen, ob Änderungslisten (bei tatsächlichen Änderungen!) den Arbeitgebern häufiger als einmal zu Monatsanfang zur Verfügung gestellt werden können.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Streichung § 139b Abs. 6 Satz 6 AO <p>Nachtrag vom 30.01.2015: Der Punkt wurde inzwischen durch das Zollkodexanpassungsgesetz gelöst.</p>	<p>verarbeitet werden. In der Praxis kann es deshalb zu Abweisungen von An- und Abmeldungen kommen oder die Anmeldung bei einem neuen Arbeitgeber zeitlich vor der Abmeldung beim alten Arbeitgeber erfolgen.</p> <p>Das BZSt darf derzeit bei der Vergabe der Identifikationsnummer das von der Meldebehörde übermittelte Datum "Tag des Ein- und Auszugs" nicht speichern. Dies kann bei der ELStAM-Anmeldung von Arbeitnehmern zu Problemen führen (v.a. bei Zuzügen aus dem Ausland)</p> <p><u>Beispiel:</u> Der Zuzug eines Arbeitnehmers erfolgt zum 1. Februar, die Beschäftigungsaufnahme zum 1. März. Die Anmeldung bei der Meldebehörde erfolgt erst am 10. März. Diese registriert gleichwohl den 1. Februar als Tag des Zuzugs und übermittelt das Datum zum Zwecke der ID-Nummer-Vergabe an das BZSt. Da das BZSt den 1. Februar aber derzeit nicht speichern darf, wird für Zwecke der ELStAM-Aktivierung der 10. März (oder ggf. ein späteres Datum) gespeichert. Dieses tatsächliche Aktivierungsdatum ist aber weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer bekannt. Die ELStAM-Anmeldung des Arbeitnehmers nach Vergabe der ID-Nummer (z.B. am 20. März) mit Gültigkeit zum 1. März scheidet (Fehlermeldung: Referenzdatum Arbeitgeber = Datum, ab dem ELStAM geliefert werden sollen (hier 1. März), liegt vor Beginn der Meldepflicht).</p>	<p>dungen deutlich reduziert werden (Stornofunktion).</p> <p>Die Speicherung des Datum "Tag des Ein- und Auszugs" sollte ermöglicht und § 139b Abs. 6 Satz 6 AO gestrichen werden.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung der bereits gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen der Nutzung der bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten und Begrenzung der Papierbescheinigung im elektronischen Verfahren (v.a. Beitragsdaten für die private Kranken- und Pflegeversicherung) auf Ausnahmefälle 	<p>Die Nutzung von Papierbescheinigungen im Rahmen des ELStAM-Verfahrens führt für alle Beteiligten zu unnötiger Bürokratie. Dies betrifft etwa die Nutzung der Beitragsdaten für die private Kranken- und Pflegeversicherung im Lohnsteuerabzugsverfahren. Diese Beiträge werden der Finanzverwaltung gemeldet. Es handelt sich nach § 39 Abs. 4 Nr. 4 EStG um ein Lohnsteuerabzugsmerkmal, das durch elektronischen Abruf durch den Arbeitgeber in das ELStAM-Verfahren integriert werden soll. Damit werden die Papierbescheinigungen der Ver-sicherer ersetzt. Diese Funktionalität ist nach wie vor nicht gegeben (§ 52 Abs. 51b EStG).</p>	<p>Das Erfordernis von Papierbescheinigungen im elektronischen Verfahren muss auf Ausnahmefälle begrenzt werden. Bevor weitere Übermittlungspflichten für die Unternehmen eingeführt oder diese verschärft werden, sollten zunächst die vorhandenen gesetzlichen Regelungen umgesetzt werden.</p>
<p>11. Elektronische Steuererklärung</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Nachreichung / Nachforderungen von Papierbelegen 	<p>Mangels elektronischer Möglichkeit ist nach wie vor die Übermittlung von Papierbelegen an die Finanzverwaltung erforderlich. So beispielsweise bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sog. "neutralen Anlagen" (bspw. Personengesellschaften: Ermittlung Gesamtgewinn und Verteilung auf Gesellschafter), - Hinweise zu Abweichungen von der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. <p>Zudem besteht eine in der Praxis verunsichernde Diskrepanz zwischen den Vorgaben über die ein-zureichenden Papierbelege laut Informationsblatt auf elsterOnline, den Anleitungen der Finanzverwaltung zu den Steuererklärungen und den tatsächlichen Nachforderungen durch die Finanzverwaltung.</p>	<p>Schaffung der Möglichkeit des elektronischen Belegversands. Erweiterung der elektronischen Formulare um ein Freitext-Feld. Veröffentlichung einer bundeseinheitlich geltenden Übersicht, die neben den gesetzlich verpflichtend zu erbringenden Nachweisen die sonst regelmäßig einzureichenden Belege mit Augenmaß bestimmt.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Wegfall der Unterschrift: Authentifizierungsverfahren 	<p>Seit Wegfall der Unterschrift des Steuerpflichtigen ist für den (gesetzlichen) Vertreter / die Steuerabteilung von Unternehmen das steuerstraf- sowie haftungsrechtliche Risiko stark angestiegen. Zur Risikominimierung behilft sich die Praxis mit einer vom Vorstand / der Geschäftsführung / dem Mandanten unterzeichneten Freigabeerklärung in Papierform vor der Datenübermittlung.</p>	<p>Schaffung einer elektronischen Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie Freigabe durch den Verantwortlichen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Formale Überprüfung der Daten durch ERIC-Client 	<p>Anders als im Papierverfahren können elektronische Erklärungen nur abgesandt werden, wenn die elektronischen Formulare entsprechend der von der Software vorgesehenen Logik befüllt werden. Das führt bei dem Steuerpflichtigen zu einem zusätzlichen Aufwand. Wenn der Steuerpflichtige nicht ohne weiteres in der Lage ist, die erforderlichen Daten zu beschaffen oder Fehlerhinweise z.B. der Elster-Software zu verstehen und umzusetzen, kann er u.U. eine Steuererklärung nicht mehr rechtzeitig abgeben. Hier wird der Steuerpflichtige gegenüber dem Papierverfahren deutlich benachteiligt, zumal die Fehlerprüfung einen Versand sogar dann verhindert, wenn es um Angaben geht, die für die Steuererhebung nicht unmittelbar relevant sind.</p> <p><u>Beispiel:</u> Elster-Erklärungen können nicht versandt werden ohne Eintragung des Datums der Handelsregistereintragung. Aufsichtsratsvergütungen in der Anlage WA zur Körperschaftsteuer müssen mit Namen und Anschrift der Aufsichtsräte sowie Tag der Zahlung und USt-Betrag angegeben werden.</p>	<p>Nicht für die Steuererhebung erforderliche Daten sollten nicht zur Bedingung für den erfolgreichen elektronischen Versand gemacht werden. Fehlerhinweise sollten leicht verständlich sein.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<p>12. Sog. "Vorausgefüllte Steuererklärung"</p> <ul style="list-style-type: none"> Erweiterung des Informationsgehalts 	<p>Obwohl für Körperschaftsteuerzwecke derart detaillierte Angaben nicht erforderlich sind, ist ein Versand der Steuererklärung ohne diese Daten nicht möglich.</p>	
<p>13. Berichtigung nach § 153 AO</p> <ul style="list-style-type: none"> Konsequenzen aus der Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs für (steuer-)bilanzielle Rechtsfragen 	<p>Die Attraktivität der vorausgefüllten Steuerklärung würde durch die Zurverfügungstellung folgender, im Kenntnisbereich der Finanzverwaltung liegender Informationen gesteigert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> KiSt-Zahlungen / Erstattungen Zinsen auf Steuererstattungen 	<p>Technische Erweiterung des Informationsgehalts</p>
<p>14. Datenübermittlungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatzformat, Datensatzinhalt und elektronischem Übermittlungsweg auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des internatio- 	<p>Mit Beschluss des Großen Senats des BFH vom 31.01.2013 (BStBl. 2013 S. 317) wurde der sog. subjektive Fehlerbegriff hinsichtlich (steuer-)bilanzieller Rechtsfragen aufgegeben. Seitdem ist unklar, ob bei Änderungen der höchststrichterlichen Rechtsprechung zu bilanziellen Fragen oder diesbezüglicher erstmaliger Rechtsprechung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen Korrekturen bereits eingereichter Steuererklärungen nach § 153 AO erforderlich sind.</p>	<p>Klarstellung, dass Steuerpflichtige nicht verpflichtet sind, ihre bereits beim Finanzamt eingereichten Bilanzen daraufhin zu überprüfen, ob sie durch neue Rechtsprechung unrichtig geworden sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatzformat, Datensatzinhalt und elektronischem Übermittlungsweg auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des internatio- 	<p>Derzeit variiert im Datenübermittlungsverfahren die Art und Form des Datensatzformates (z.B. Datenträger, Papierform), des Datensatzinhaltes oder auch des Datenübermittlungsweges sowohl für die</p>	<p>Die Datenübermittlung sollte für alle Verfahren nach einem einheitlichen Datensatzformat (z.B. xml), datensatzübergreifend einheitlichen Inhalten (z.B. Personen- und Adressdaten, Länderverzeich-</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<p>nalen Informationsaustausches in Steuerlichen angeforderten Datensätze und Meldeverfahren</p>	<p>jeweils zu meldenden Informationen nach den betreffenden Steuerarten als auch für das jeweils zuständige Bundesland, dem die Daten zu übermitteln sind. So sollte etwa das csv-Dateiverfahren für Rentenbezugsmitteilungen ohne ermittelbare Steuer-ID die Ausnahme sein bzw. dahingehend überprüft werden, wie es sich vereinheitlichen ließe.</p> <p>Da eine Vielzahl von Meldepflichten besteht, sollte die Umsetzung eines einheitlichen Datensatzformats nur in Zusammenarbeit mit den betreffenden Verbänden erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in einigen Bereichen in den letzten Jahren eine Vielzahl von Meldeverfahren eingeführt worden sind (etwa im Bereich der Kapitalertragsteuer), bei denen eine erneute Umstellung hohen Aufwand verursachen würde.</p> <p>Des Weiteren zeichnen sich auf europäischer und internationaler Ebene über FATCA, Zinsrichtlinie, Amtshilferichtlinie, TRACE etc. vermehrt neue und unterschiedliche Verpflichtungen für die Unternehmen ab, den Steuerbehörden Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Je unterschiedlicher die Daten- und Meldevorgaben für die Unternehmen aber auf nationaler und internationaler Ebene ausfallen, desto mehr bürokratische Aufwand und Kosten entstehen für die Unternehmen bei der Erfüllung der unterschiedlichen Meldepflichten.</p>	<p>nisse etc.) und einem einheitlichen elektronische Datenübermittlungsweg erfolgen. Dabei sollte die Übermittlung mittels CD bei unvollständigen Datensätzen entfallen und ein maschinelles Verfahren hierzu vorgesehen werden.</p> <p>Der grundsätzlich über das BZSt abzuwickelnde internationale Datenaustausch sollte auf Basis eines einheitlichen Datensatzes und eines einheitlichen Meldeverfahrens abgewickelt werden. Doppel- bzw. Mehrfachmeldepflichtungen sollten soweit wie möglich vermieden werden. Implementierungszeiträume sollten angemessen ausfallen.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Zentrale Meldestelle für alle steuerrelevanten Datenmeldungen 	<p>Mit der Einführung eines einheitlichen Identifikationskriteriums sollte auch eine Vereinheitlichung des Ansprechpartners in der Finanzverwaltung für die Unternehmen erfolgen. Nur an diese länderübergreifende zentrale Stelle sollten die Unternehmen ihre Daten melden. Es obliegt dann der Finanzverwaltung intern zu regeln, wohin die zentrale Meldestelle die übermittelten Daten in der Finanzverwaltung weiterleitet.</p>	<p>Einführung einer zentralen Meldestelle (z.B. BZSt) oder dezentralen Stellen mit einheitlichen technischen Rahmenbedingungen und Einrichtung zentraler amtlicher Serviceeinheiten für technische Belange der Meldepflichten.</p>
<p>15. Vereinheitlichung des Steuerermeldeverfahrens</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Einheitliche Identifikationsmerkmale 	<p>Derzeit ist die Steuer-ID nicht das einzige Identifikationsmerkmal. So ist im Bescheinigungsverfahren nach §§ 10, 10a EStG die Steuer-ID verpflichtend, während im Verfahren nach § 43 Abs. 2 S. 3 EStG wahlweise die Steuer-ID oder die Steuernummer zu verwenden ist. Dies ist für die Unternehmen zeit- und kostenaufwendig, da sie ihre Datenverarbeitung unterschiedlich programmieren müssen.</p> <p>Da eine Vielzahl von Meldepflichten besteht, sollte die Umsetzung eines einheitlichen Identifikationsmerkmals nur in Zusammenarbeit mit den betreffenden Verbänden erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in einigen Bereichen in den letzten Jahren eine Vielzahl von Meldeverfahren eingeführt worden sind (etwa im Bereich der Kapitalertragsteuer), bei denen eine erneute Umstellung hohen Aufwand verursachen würde.</p>	<p>Die führenden Datenattribute im Steuerverfahren sind zu vereinheitlichen und für alle Steuerarten und Meldungen formal hieraus einheitlich festzulegen. In dem Zusammenhang wäre eine gesetzliche Regelung zweckmäßig, nach der die konzernweite Verwendung einer einmal erhobenen Steuer-ID für steuerlich relevante Meldeprozesse gestattet wird.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Im Steuermeldeverfahren sollte das Geburtsdatum nicht zur Identifikation dienen 	<p>Das Geburtsdatum ist zur Identifizierung oft nicht valide.</p>	<p>Name, Vorname und Steuer-ID sollten zur Identifikation ausreichen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Geringfügige Abweichungen in der Schreibweise (Müller vs. Mueller) sollten kein Erfassungshindernis darstellen 	<p>Derzeit werden Eingaben, die geringfügige Abweichungen, wie etwa in der Schreibweise, enthalten, nicht zur Erfassung angenommen werden.</p>	<p>Der Abgleich mit den amtlichen Datenbeständen sollte so weitreichend erfolgen, dass geringfügige Abweichungen bei der Schreibweise von Namen nicht zu einem Erfassungshindernis führen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Rückmeldung von der Finanzverwaltung an das meldende Unternehmen, warum die Feststellung einer Steuer-ID nicht möglich war 	<p>In der Praxis erhält das meldende Unternehmen keine Begründung, warum die Feststellung einer Steuer-ID nicht möglich war. Die Suche nach dem hierfür liegenden Grund ist für die Unternehmen zeit- und kostenintensiv.</p>	<p>Dem meldenden Unternehmen ist von der Finanzverwaltung zurückzumelden, warum die Feststellung einer Steuer-ID nicht möglich war.</p>
<p>16. Informations- und Unterrichtungsverpflichtungen der Unternehmen</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Unterrichtungsverpflichtungen auf einzelne, notwendige Fälle begrenzen 	<p>Die mitteilungspflichtige Stelle sollte den Steuerpflichtigen nicht über jeden einzelnen Meldeschritt (Erst-, Berichtigungs-, Stornierungsmeldung) informieren müssen. Bei bestimmten Meldungen sollte zudem bedacht werden, dass dem Steuerpflichtigen die übermittelten Daten bereits vorliegen (etwa bei unentgeltlichen Depotüberträgen). Die Meldung gibt dem Steuerpflichtigen in diesem Fall keinen Mehrwert und ist daher nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Der Steuerpflichtige erhält zu einem bestimmten Stichtag eine Information über die letzte gültige Meldung sowie immer bei Berichtigungs-meldungen. Dies gilt nicht für Meldungen, bei denen dem Steuerpflichtigen die übermittelten Daten bereits bekannt sind.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtungsverpflichtungen bei der Riesterreute klar zuweisen 	<p>In den Fällen, in denen der Kunde eines auszahlformigen Altersvorsorgevertrages das vorhandene Altersvorsorgevermögen für eine wohnwirtschaftliche Verwendung i. S. d. § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG vollständig entnimmt, enden die Vertragsbeziehungen zwischen Anbieter und ehemaligen Kunden. Gleichwohl vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass auch danach dem ehemaligen Anbieter weiterhin steuerliche Informations- und Mitteilungs-pflichten gegenüber dem ehemaligen Kunden (§§ 22 Nr. 5 Satz 7, 92 EStG) und der Finanzverwaltung (§ 22a EStG) obliegen. Die den Anbietern hierdurch entstehenden Kosten können nicht verursachungsgerecht und vertragsbezogen zugeordnet werden.</p>	<p>Es sollte ausdrücklich gesetzlich geregelt werden, dass im Falle einer vollständigen Entnahme des Altersvorsorgevermögens für eine wohnwirtschaftliche Verwendung dem ehemaligen Anbieter gegenüber seinem ehemaligen Kunden keine weiteren steuerlichen Mitteilungs- und Informationspflichten gegenüber seinem ehemaligen Kunden (Steuerbescheinigung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG, Jahresbescheinigung nach § 92 EStG) und der Finanzverwaltung (Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG) treffen.</p> <p>Da die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die wohnwirtschaftliche Verwendung bewilligt, das hierfür der Sicherstellung der Besteuerung dienende Wohnförderkonto führt, Ermittlungsergebnisse bzgl. Zulagenauszahlung und Rückforderung verwaltet, wäre die Weiterführung/Übernahme der bisher dem Anbieter zugewiesenen notwendigen Bescheinigungs- und Mitteilungspflichten (§§ 92, 22 Nr. 5, 22a EStG) an die ZfA zweckmäßig und folgerichtig.</p>
<p>17. Übersetzung von Unterlagen</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Verrechnungspreisdokumentation in deutscher Sprache (§ 87 Abs. 1, § 90 Abs. 3 AO; § 2 Abs. 5 GAufzV) 	<p>Nach § 87 Abs. 1 AO hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen gemäß § 90 Abs. 3 S. 1 AO zu grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen grundsätzlich in deutscher Sprache zu erstellen, s. § 2 Abs. 5 S. 1 GAufzV v. 28.10.2003. Nur auf Antrag können die Finanzbehörden Ausnahmen hiervon zulassen, § 2 Abs. 5 S. 2 GAufzV.</p>	<p>Die derzeitige Regelung ist der Bedeutung des grenzüberschreitenden Geschäftes der größten europäischen Exportnation, deren Unternehmen vielfach zunächst vorgelagert grenzüberschreitende Leistungen im Konzern erbringen, nicht angemessen. Vielmehr sollte die in den meisten Unternehmen als Verkehrssprache verwendete Sprache „Englisch“ grundsätzlich zugelassen werden. Der in</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>Bei Nichtbewilligung des Antrags auf Erstellung der Dokumentation in einer anderen Sprache, z.B. Englisch, ist der Steuerpflichtige gezwungen, die Dokumentation in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen, da er sich ansonsten der Gefahr von Strafzuschlägen wegen Unverwertbarkeit aussetzt.</p>	<p>§ 87 Abs. 2 S. 1 AO ausgesprochene Rechtsge- danke (Aufzeichnungen können in einer anderen Sprache vorgelegt werden, aber die Finanzverwal- tung kann eine Übersetzung verlangen) könnte dahingehend umgestaltet werden, dass eine Er- laubnis, die Verrechnungspreisdokumentation in englischer Sprache zu erstellen, grundsätzlich im Wege einer Verwaltungsanweisung erteilt wird und nur bei sehr wichtigen Dokumenten oder bei sehr schwierigen Texten eine Übersetzung vorzulegen ist. Generell sollten sog. „Auslandsprüfer“ der eng- lischen Sprache mächtig sein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Übersetzung in Amtssprache deutsch für Unterlagen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs (§ 87 Abs. 2 AO) 	<p>Die Amtssprache ist gem. § 87 Abs. 2 AO immer deutsch, Ausnahmen sind nicht zugelassen. Hoher Übersetzungsaufwand international tätiger Unternehmen, insbesondere bei Unterlagen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr.</p>	<p>Keine verpflichtende Übersetzung in Amtssprache deutsch jedenfalls für englischsprachige Unterla- gen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs.</p>
<p>18. Mitwirkungs- bzw. Vorlagepflichten bei Geschäften mit nahe stehenden Personen (§ 1 AStG) im Ausland (§ 90 Abs. 3 AO)</p>	<p>Die Vorlagefristen sind zu knapp bemessen, daher im normalen Geschäftsbetrieb unpraktikabel.</p>	<p>Mit zunehmender Internationalisierung der Unter- nehmen unzumutbarer Verwaltungsaufwand. So- fern dennoch unvermeidbar, sollte über eine Ver- längerung der Vorlagefristen 60 Tage/30 Tage des § 90 AO nachgedacht werden.</p>
<p>19. Gewerbesteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesonderte Feststellung von Besteuerungs- grundlagen bei Organshaft auch bzgl. der GewSt (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 AO) 	<p>Organgesellschaften können keine Rechtsbeihilfe bezüglich der von Ihnen erklärten dem Organträger zuzurechnenden Gewerbeerträge führen. Diese müssen gegen die Steuerbescheide des Organträ-</p>	<p>Gesonderte Feststellung des dem Organträger zuzuordnenden Gewerbeertrages. Steuerbescheid des Organträgers wird bei Korrektur einer Feststel- lung gem. § 175 Nr. 1 AO berichtigt.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Aussetzung der Vollziehung von Gewerbesteuermessbescheiden 	<p>§ 35b Abs. 1 GewStG sieht eine Anpassung des Gewerbesteuermessbescheids oder Verlustfeststellungsbescheids von Amts wegen an einen geänderten Einkommen-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheid vor. Zur verfahrensmäßigen Umsetzung der Anpassung wird die sinnngemäße Anwendung des § 171 Abs. 10 AO angeordnet. Für das Einspruchs- und Klageverfahren folgt aus § 35b Abs. 1 GewStG, dass nur der Einkommen-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheid angefochten werden muss, soweit es um die Frage des Gewinns geht. Aus der nur sinnngemäßen Geltung des § 171 Abs. 10 AO folgt allerdings auch, dass die Einkommen-, Körperschaftsteuer- und Feststellungsbescheide keine förmlichen Grundlagengescheide für die Gewerbesteuermessbescheide oder Verlustfeststellungsbescheide sind. Dies hat die missliche Folge, dass für Zwecke der Aussetzung der Vollziehung der Gewerbesteuermessbescheide oder Verlustfeststellungsbescheide (Gleichwohl mit einem entsprechenden (Gerichts)Kostenrisiko ein Hauptsacheverfahren gegen diese Bescheide geführt werden muss; § 361 Abs. 3 AO sieht nur die Aussetzung der Vollziehung förmlicher Folgebescheide vor.</p>	<p>§ 35b Abs. 1 Satz 3 GewStG sollte ergänzt werden und lauten: „§ 171 Abs. 10 und § 361 Abs. 3 der Abgabenordnung gelten sinnngemäß.“</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<p>20. Umsatzsteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Online-Überprüfung der USt-IdNr. 	<p>Bei jeder innergemeinschaftlichen Lieferung muss für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStIdNr.) des Abnehmers beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt werden. Zwar kann das Verfahren elektronisch eingeleitet werden. Der Abfragende erhält bei einer positiven Abfrage jedoch nur dann Vertrauensschutz, wenn er nachfolgend eine schriftliche Bestätigung auf dem Postweg anfordert. Hierdurch entsteht ein erheblicher bürokratischer Kontroll-, Überwachungs- und Dokumentationsaufwand.</p>	<p>Nachdem seitens der Unternehmen die elektronische Übermittlung von Steuererklärung und Bilanz auf elektronischem Weg gefordert wird, ist im Gegenzug von der Finanzverwaltung eine vollelektronische Abwicklung der Bestätigungsabfrage der UStIdNr. zu ermöglichen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • De-minimis-Regel für die Vorsteueraufteilung bei minimalen vorsteuerschädlichen Ausgangsumsätzen 	<p>Die Betriebsprüfung verlangt eine Vorsteueraufteilung auch bei geringfügigen steuerfreien Ausgangsumsätzen. Ein Geldautomat im Ladengeschäft eines Einzelhändlers etwa führt bei diesem zu einem steuerfreien Vermietungsumsatz, der im Verhältnis zu den übrigen steuerpflichtigen Umsätzen minimal ist. Die Auswirkung auf die Umsatzsteuerzahlung ist marginal, der dadurch verursachte Compliance-Aufwand beim Unternehmen allerdings enorm.</p>	<p>Hier würde eine de-minimis-Regel Abhilfe schaffen, beispielsweise dahingehend, dass eine Vorsteueraufteilung erst ab 1% vorsteuerschädlicher Ausgangsumsätze vorzunehmen ist.</p>